

Verfassungsgeschichte des Mittelalters

Jede Geschichtsschreibung, die sich nicht damit begnügt, wahllos Kuriosa anzuhäufen, bedeutet den Versuch einer Sinngebung, selbst wenn die Autoren sich dessen nicht bewußt sind. Aber nicht alle Arten der Historiographie sind gleichartig »exponiert«: Während die Ereignisgeschichte den Rahmen ihrer Deutungen relativ eng begrenzen kann, gelangen Versuche, Veränderungen in der Gesellschaft historisch zu erfassen, sofort und geradezu zwangsläufig in einen Kontext zu unterschiedlichen Anschauungen über Arten sozialer Veränderungen; sie sind für zeitgenössische Strömungen besonders anfällig, sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in der Art der Formulierung der Probleme und der Schlußfolgerungen. Unterschiedlich ist dabei die »Anfälligkeit« einzelner Zeitabschnitte: In der Zeitgeschichte sind die Verbindungslinien zum Zeitgeschehen recht augenscheinlich; bei der Schilderung vergangener Zeiten sind die Beziehungen meist weniger klar, und doch bilden *alle* Abschnitte der Vergangenheit im Geschichtsbild ein Gesamtmuster, wobei zweifellos den einzelnen Epochen eine sehr unterschiedliche Bedeutung zukommt, ihre Gewichtung nicht zufällig ist. So entspricht das Zurücktreten des Mittelalters in dem Geschichtsbild der deutschen Historiographie teilweise einem allgemeinen »Zeittrend« – es hat aber in den letzten Jahrzehnten eine Rigorosität erlangt, die spezifisch – und wohl auch aussagekräftig ist. Der Bezug einzelner Epochen zueinander hängt eng mit der Kernfrage eines jeden Geschichtsverständnisses zusammen, mit der Frage nach der Kontinuität und Diskontinuität der Geschichte, in Deutschland mit dem oft beschworenen »deutschen Sonderweg«.

Es ist eine Binsenweisheit, daß der Historiker nicht im luftleeren Raum wirkt, daß er selbst vielfältig mit dem Zeitgeschehen verbunden ist – nur ist dies bloß eine der Vorstufen der nötigen Erkenntnis: Das Geschichtsbild hängt nie nur von Zeitfaktoren ab, unter deren Einfluß der Historiker schreibt. Ich möchte die Vielfältigkeit der Faktoren, das Zusammenspiel von Veränderungen in der Quellenlage jeder Forschung, ihrer Methoden und den Leitbildern, nach denen sich die Forschung ausrichtet, am Beispiel der deutschen Verfassungsgeschichte¹⁾ des Mittelalters illustrieren, einem Spezialgebiet, das auch deshalb Auf-

1) Ich verwende den Ausdruck »deutsche Verfassungsgeschichte« als einen in der Forschung eingebürgerten Begriff, obwohl ich von seiner Zweckmäßigkeit nicht restlos überzeugt bin; dazu weiter unten. Um jedoch bisherige Forschungsansätze zu charakterisieren, kann man diesem Begriff nicht entsagen, ohne zu langatmigen Umschreibungen Zuflucht nehmen zu müssen.

merksamkeit verdient, weil der Quellenbestand für viele Schlüsselfragen seit langer Zeit bekannt ist, Änderungen in der Methode und Einflüsse der Zeitanschauungen besonders auffallen.

Ein weiterer Umstand verdient Aufmerksamkeit über den engeren Fachbereich hinaus: das ständige Neuauftauchen derselben Probleme und Fragen, die – in unterschiedlichen Formulierungen – immer wieder aufscheinen, jede Generation dazu zwingen, Stellung zu nehmen. Bei der sog. Verfassungsgeschichte sind es insbesondere Fragen der ständisch-sozialen Unterschiede, der Freiheit und Unfreiheit, der »Anfänge des Staates« und der Entwicklung seiner Institutionen. Alte gegensätzliche Lösungsversuche leben in vielfältiger Form weiter, genauso, wie immer das Streben zu verzeichnen ist, das Weiterleben verbal zu verschleiern. Dies ist kein Spezifikum der Mediävistik: Es gilt m.E. auch für die aktuellste Zeitgeschichte – nur ist das Neuauftauchen alter Denkmuster und ihre Umformulierungen an Komplexen, die bereits eine lange Forschungstradition aufweisen, einfacher abzulesen als bei Problemen, die völlig neuartig erscheinen. Es gibt in der Geschichtsschreibung und Forschung Grundprobleme, die in jeder Zeit und für jede Epoche neuartig – und auch nur scheinbar neuartig – auftauchen und Antworten nahelegen. Dies möchte ich an den Peripetien der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte illustrieren.

1. Die Vorläufer

Das Interesse an Fragen, die man seit dem 19. Jahrhundert mit der »deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters« in Verbindung bringt, beginnt mit der Bekanntschaft einer antiken Quelle im 15. Jahrhundert – mit dem Auftauchen der »Germania« des Tacitus aus jahrhundertelanger Vergessenheit²). Auf einmal entdeckte man ein neuartiges Bild »der Germanen«, die mit den Deutschen gleichgesetzt wurden³). Die Deutschen waren nicht mehr, wie bisher, bloße Fortsetzer und Erben des Imperium Romanum; sie waren Nachkommen ebenbürtiger Gegner der Römer, von Vorgängern, die den Römern in

2) Die Verwendung der Germania des Tacitus läßt sich im 9. Jh. bei Rudolf von Fulda feststellen; dann verschwinden alle Spuren. Zur Neuentdeckung der Handschriften im 15. Jh. Paul JOACHIMSEN, Tacitus im deutschen Humanismus, in: Neue Jbb. für das Klassische Altertum 27, 1911, 697–717; Ludwig KRAMPF, Germanenmythen und Reichsideologie. Frühhumanistische Rezeptionsweisen der taciteischen »Germania«. (Studien zur deutschen Literatur, 59.) Tübingen 1979. Zur Art der Rezeption der Germania an neueren Arbeiten Frank L. BORCHARDT, German Antiquity in Renaissance Myth. Baltimore/London 1971, und das umfangreiche Werk von Jacques RIDÉ, L'image du Germain dans la pensée et la littérature allemandes, de la redécouverte de Tacite à la fin du XVI^e s. Lille/Paris 1977.

3) Die Gleichsetzung war während des ganzen Mittelalters nicht unüblich – dazu Fritz VIGENER, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jh. Heidelberg 1901, ND Darmstadt 1976, 3–12. Zu den mittelalterlichen Vorstellungen von den Germanen das reichhaltige Material bei ARNO BORST, Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprache und Völker: 4 Bde. Stuttgart 1957–1963.

mancherlei Hinsicht sogar überlegen waren. Die tendenziöse Idealisierung der Germanen durch Tacitus wurde begeistert als bare Münze genommen; Tacitus hatte die Charakteristik der Germanen antithetisch zu den Römern aufgebaut⁴⁾ und er brachte in seinen anderen Schriften Angaben über diese Germanen, die zwar weniger idealisiert⁵⁾ waren als die Schilderung der Germania, aber gewissermaßen »die Germanen selbst« sprechen ließen – allerdings ganz im Stil römischer Rhetoren⁶⁾, ein Umstand, der die Historiker jedoch nicht daran hinderte (bis zum heutigen Tag!), diese Aussagen als »germanische Eigenzeugnisse« zu deuten und zu pressen.

Die Entdeckung der Germania rief den ersten »Germanenrummel« der deutschen Geschichtsschreibung hervor⁷⁾; man verkannte dabei völlig den literarischen Charakter der Quelle (bis in das 20. Jahrhundert hinein), interpretierte sie nach den üblichen Methoden der damaligen Geschichtsschreibung⁸⁾. Das neue Bild baute man auf antiken erzählenden Quellen auf (authentischen und frei erfundenen) und begann, sie im »nationalen« Sinn, wie ihn die deutschen Humanisten verstanden, zu interpretieren. Eine gesellschaftliche Ausdeutung (modern formuliert) setzte nicht ein. Eine Adelskritik, die bereits vorgehenden Jahrhunderten in mannigfaltiger Form vertraut war⁹⁾, wurde durch die Neuentdeckung der taciteischen Germanen kaum beeinflusst, sie verlief weiter in traditionellen Bahnen.

Eine neu entdeckte Quelle hatte eine Revolutionierung der Vorstellungen über »die Germanen« bewirkt, wie es seither kein anderer Quellenfund mehr vermochte; metho-

4) Darauf wies nachdrücklich bes. Klaus VON SEE, *Deutsche Germanen-Ideologie vom Humanismus bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main 1970, 9 ff., hin, der auf die Folgen dieses Denkens in Antithesen aufmerksam machte.

5) Bekanntlich ist die Idealisierung der Germanen bei Tacitus prägnant bloß in der Germania zu finden; die Darstellung in den anderen Schriften des Tacitus ist distanzierter, dazu Karl CHRIST, *Germanendarstellung und Zeitverständnis bei Tacitus*, in: *Historia* 14, 1965, 62–73. Wie stark sich das Bild auch in Einzelheiten der Verfassungsgeschichte ändert, wenn man jeweils nicht nur die Germania heranzieht, zeigt Anne K. G. KRISTENSEN, *Tacitus' germanische Gefolgschaft*. (Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab. Historisk-filosofiske Meddelelser 50, 5.) Kopenhagen 1983. Zur römischen Idealisierung der Germanen Arthur O. LOVEJOY/G. BOAS, *Primitivism and Related Ideas in Antiquity*. Baltimore 1935, 362 ff.

6) Eduard NORDEN, *Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania*. 1. Aufl. Leipzig/Berlin 1920, ND; Gerold WALSER, *Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit*. Studien zur Glaubwürdigkeit des Tacitus. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 37.) Basel 1951. Zum literarischen Charakter der Germania bes. Klaus VON SEE, *Der Germane als Barbar*, in: *Jb. f. Internationale Germanistik* 13, 1981, 42–72, und Manfred FUHRMANN, *Die Germania des Tacitus und das deutsche Nationalbewußtsein*, in: *DERS.*, *Brechungen*: Stuttgart 1982, 113–128.

7) Dazu Literatur wie Anm. 2. Zu den Folgen Léon POLIAKOV, *Le mythe aryen. Essai sur les sources du racisme et des nationalismes*. Paris 1971.

8) Zu den Methoden spätmittelalterlicher Historiker Bernard GUENÉE, *Histoire et culture historique dans l'Occident médiéval*. Paris 1980.

9) Grundmotive der mittelalterlichen Adelskritik waren: der Hinweis, daß alle Menschen von Gott geschaffen sind (bzw. alle von Adam und Eva abstammen), daß »echter Adel« nicht von der Geburt abhängt, daß Ungleichheit auf Gewalt und Raub zurückgehen, u.a.m.

disch ist dagegen in der Forschung kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen – dafür ist der Zusammenhang des neuen Bildes mit den sich ändernden Vorstellungen und der zeitgenössischen Polemik unverkennbar: Den ersten klaren Hinweis auf die »Germania« brachte Aeneas Silvio Piccolomini¹⁰ – als Beweis dafür, wie primitiv die »alten Deutschen« einst waren und wieviel sie der Kirche und ihrem Wirken verdankten. Die Polemik mit diesen Ansichten war weit verbreitet, verband eine frühnationale mit einer anti-kurialen Argumentation.

Seit dieser Zeit kamen Fragen der »germanischen Vorgeschichte« in der gelehrten Forschung nicht mehr zur Ruhe; sie kamen weitgehend der allgemeinen »Faszination der Anfänge« entgegen, der Annahme, daß historische Phänomene am besten von ihrem »Ursprung« her zu erklären seien, eine Tendenz, die bis zum heutigen Tag weit verbreitet ist. Für die moderne Verfassungsgeschichte sind die Peripetien der anschließenden Germanenforschung¹¹ nur von untergeordnetem Interesse – bloß der Hinweis auf das Aufkommen der Vorstellung von einer »alten germanischen Freiheit«¹², auf die patriotische Verherrlichung der Germanen, ist für das Verständnis der weiteren Erörterungen von Wichtigkeit. Die Geburtsstunde der neuen Forschung und der neuartig formulierten Probleme war erst das 18. Jahrhundert, mit der Entdeckung neuer Quellen und neuer Methoden der Geschichtsschreibung¹³. Das monumentale Werk Jean Mabillons (1632–1707) schuf die Grundlagen der Urkundenforschung, und langsam begann sich eine philologische Quellenkritik zu entwickeln (zunächst für antike Quellen). Juristen untersuchten systematisch die »Verfassungen« der eigenen Zeit, schufen durch Verfassungslehren und die Erarbeitung einer weiten Konzeption der »Verfassung« eine der Vorbedingungen der Ver-

10) Die Schrift entstand 1457/58 – Adolf SCHMIDT (Ed.), Aeneas Silvius Germania und Jakob Wimpfeling: Responsa et replicae ad Eneam Silvium. Köln/Graz 1962.

11) Leider ist dieses Kapitel bisher kaum erforscht; stark dilettantisch und rassistisch beeinflusst ist der bisher ausführlichste Versuch von Theobald BIEDER, Geschichte der Germanenforschung. 3 Bde. Leipzig/Berlin 1921–1925. Einige brauchbare Hinweise in der Antrittsvorlesung von Heinrich DANNENBAUER, Germanisches Altertum und deutsche Geschichtswissenschaft. (Philosophie und Geschichte, 52) Tübingen 1935, und bei Horst KIRCHNER; Das germanische Altertum in der deutschen Geschichtsschreibung des achtzehnten Jahrhunderts. (Historische Studien, 333.) Berlin 1938, ND, sowie bei Hans M. WOLFF, Germanische »edle Wilde«, in: Worte und Werte. Festschrift, für B. Markwardt. Berlin 1961, 477–482. Gesamthaft bes. VON SEE, Deutsche Germanen-Ideologie (wie Anm. 4).

12) Erwin HÖLZLE, Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu. (HZ, Beih. 5.) München/Berlin 1925. Dagegen schwand das Interesse an der »Germania« des Tacitus, die praktisch erst wieder am Anfang des 19. Jh.s Beachtung fand; FUHRMANN, Germania (wie Anm. 6), 121.

13) Der Schwerpunkt der neuen Bestrebungen und Fortschritte lag in Frankreich – ihre Charakteristik bei Jürgen VOSS, Das Mittelalter im historischen Denken Frankreichs: (Veröff. des Historischen Instituts der Universität Mannheim, 3.) München 1972. Es ist nötig, den Ursprung der neuen Forschung im 18. Jahrhundert zu betonen, weil man lange fälschlich den entscheidenden Wendepunkt erst in der Romantik sah – diese Meinung vertrat mit Vehemenz bes. Georg VON BELOW, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. 2. Aufl. = G. VON BELOW/E. MEINECKE (Hrsg.), Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte I. München/Berlin 1924; vgl. bes. 9.

fassungsgeschichte¹⁴). Dabei merkte man schnell, daß die traditionellen Vorstellungsschemen nicht mehr weiterhalfen, daß man neue Erklärungsmuster, Paradigmata¹⁵) suchen müsse. Zu dem Anwachsen der Quellen, auf die man aufbauen konnte, und den neuen Methoden, mit denen man zu arbeiten begann, kamen Änderungen der Leitvorstellungen im Vorfeld der Französischen Revolution hinzu, die man gemeinhin mit der sog. Aufklärung verbindet, die hier sowenig skizziert werden können wie die oft erörterten Anfänge des Historismus. Man wurde für Fragen »hellhörig«, die frühere Zeiten kaum beachteten – ein Phänomen, das in der Folgezeit (auch in unserer Zeit) immer wieder festzustellen ist – die unterschiedlichen Fragestellungen verschiedener Epochen und »Schulen« sind lehrreich. Man lernte unterschiedliche Kulturen kennen, stellte ein ausgeprägtes »Kulturgefälle« zwischen »Wilden« und »Zivilisierten« fest und konnte und wollte es nicht mehr mit dem Hinweis auf Gottes Willen, der eben unterschiedliche Geschöpfe schuf, erklären; man stellte (wirkliche oder bloß vermeintliche) Gemeinsamkeiten in der Entwicklung einzelner Völker verschiedener Kulturkreise fest, und es lag nahe, eine einheitliche »Entwicklung der Menschheit« zu postulieren, im Grunde genommen kein neuer Gedanke. Nur wurde er nun konkretisiert und mit der Ansicht von der Entwicklung zur Vernunft durch die Bildung ergänzt, Postulate, die eine einheitliche Wertung aller Epochen der Vergangenheit und aller Umkreise ermöglichten. Gleichzeitig meldete sich gegen diese Wertungen und Modelle eine Gegenströmung zu Wort (auch sie von dem Axiom einer einheitlichen Entwicklung der Menschheit ausgehend) – wie ja keine Zeit bloß durch eine einzige geistige Strömung gekennzeichnet ist: Man kann immer nur von der Dominanz einer Strömung sprechen, nie von ihrer Ausschließlichkeit. Die »Gegenströmung« sah ihr Ideal in dem »unverdorbenen Menschen«, einem Idealbild, das Vorläufer in längst vergangenen Jahrhunderten in den Lobrednern Arkadiens hatte und auch Nachfolger in unserer Zeit findet. Historiographisch artikuliert sich der Gegensatz beider Konzeptionen auch im Bereich der Fragen, die man der Verfassungsgeschichte zu-reiht, denn die Deutung einer »konstitutionellen« Entwicklung mußte durch allgemeine Evolutionsschemen beeinflußt werden.

Die erste Auseinandersetzung, die man als »verfassungsgeschichtlich« bezeichnen kann, reflektierte die neuen Thesen gebrochen, kombinierte sie mit aktuellen politischen

14) Zu den Anfängen und der Ausgestaltung der Verfassungsbegriffe und -lehre zusammenfassend Heinz MOHNHAUPT/Dieter GRIMM, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 6 (z.Zt. im Druck). Ich bin den Vff. zu Dank verpflichtet, daß sie mir die Texte vor ihrer Veröffentlichung zur Verfügung stellten.

15) Der ältere Begriff Paradigma wurde in der neuen Literatur populär durch Thomas S. KUHN, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. 5. Aufl. Frankfurt am Main 1981. An Versuchen der Anwendung für die neue Geschichtsschreibung sei genannt IRMLINE VEIT-BRAUSE, *Zur Kritik an der »Kritischen Geschichtswissenschaft«: Tendenzwende oder Paradigmawechsel?*, in: *GWU* 35, 1984, 1–24. Als Detailuntersuchung Otto Gerhard OEXLE, *Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners*, in: *VSWG* 71, 1984, 305–341. Ich unterscheide den Begriff von partiellen »Schulmeinungen«.

Fragen, in Schilderungen der Anfänge des Adels und des Ursprungs seiner Privilegien (gleichfalls ein Problem, das bereits vorangehende Jahrhunderte beschäftigte), ein Fragenkomplex, der unmittelbar die Grundlagen der Interpretation der Anfänge der Verfassung bestimmte – und immer noch bestimmt: Es handelt sich um Neuformulierungen alter Vorstellungskomplexe, einerseits von dem ursprünglich guten Menschen, der in einer Gemeinschaft Gleicher einst glücklich lebte¹⁶⁾, andererseits um die Annahme, daß es Unterschiede zwischen den Menschen von allem Anfang an gab. (Diese zwei Grundauffassungen kannte auch das Mittelalter, wo sowohl die Meinung vertreten wurde, Standesunterschiede gebe es von allem Anfang an, als auch die Ansicht, daß sie bloß auf Gewalt und Bedrückung¹⁷⁾ zurückgehen.)

Für die Verfassungsgeschichte ist festzuhalten, daß man beide Vorstellungen modifiziert im 18. Jahrhundert *historisch* konkretisierte. Politisch zugespitzt führten sie zu zwei unterschiedlichen Grundpositionen bei der Darstellung der Verfassungsgeschichte der Franken¹⁸⁾: Es handelt sich um die bekannte Auseinandersetzung der sog. Germanisten und Romanisten der französischen Historiographie¹⁹⁾. Man faßte dabei den Adel als eine Einheit auf, und die Voraussetzungen, von denen die Diskussion ausging, hatten unmittelbare politische Aspekte, sie haben (meist indirekt) alle nachfolgenden wissenschaftlichen Erörterungen über die Anfänge des Adels beeinflußt: Die Fronten waren abgesteckt.

Die politischen Implikationen beider extrem formulierter Standpunkte für die Diskussionen in Frankreich im Zeitalter des Absolutismus sind offensichtlich – und doch sollte man sich davor hüten, beide Lehren *nur* auf ihre politischen Aspekte zu reduzieren. Bereits im 18. Jahrhundert zeigte sich ein Zusammenhang zwischen der Quellenkenntnis, den Schwächen der alten Deutungen, die man klar sah, den neuen Methoden der Forschung und den unterschiedlichen Leitbildern sowie dem sog. Zeitgeist, ein vielfältiger Zusammenhang, dem wir in folgenden Zeiten immer wieder begegnen werden. Einzelne

16) Die Anschauungen unterscheiden sich danach, wo sie die Gründe des Endes dieser idealen Zeit suchen. Eine gute Typisierung der Varianten bei LOVEJOY/BOAS, Primitivism (wie Anm. 5), Prolegomena (1–22).

17) Eine Meinung, die klar etwa in Rechtsbüchern u.v.a. im franz. Rosenroman artikuliert wurde – Hans von VOLTELLI, Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern, in: ZRG GA 57, 1537, 182–209; Helmut G. WALTHER, Utopische Gesellschaftskritik oder satirische Ironie? Jean de Meun und die Lehre des Aquinaten über die Entstehung menschlicher Herrschaft, in: MiscMed 12/1, 1979, 84–105.

18) Zu dieser, öfter untersuchten Auseinandersetzung Friedrich MEINECKE, Montesquieu, Boulainvilliers, Dubos, in: HZ 145, 1932, 53–68; Eberhard WEIS, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung in der französischen Enzyklopädie. (Veröff. des Instituts für europäische Gesch. Mainz, 14.) Wiesbaden 1956, 24 ff.; Voss, Mittelalter (wie Anm. 13), 262 ff.

19) Diese Bezeichnungen sind nicht mit gleichlautenden Benennungen der deutschen Forschung zu verwechseln. Es stand auch nicht der Anfang der »germanischen Geschichte« zur Diskussion, sondern die Schicksale der Franken (als unmittelbare Vorläufer der Franzosen): Die Germanisten betonten die »uralte« Existenz der Adelsrechte bei den Franken und den Wahlcharakter des Königtums, die Privilegien des fränkischen Adels, der von der einheimischen Bevölkerung berufen worden sei; sie seien demgemäß genuin-ursprünglich. Die Romanisten sahen dagegen in den Merowingern unmittelbare Erben-Nachfolger der Caesaren; die Privilegien usurpierte der Adel erst in der Zeit der Schwäche des Königtums (9.–10. Jh.).

Komponenten dürfen nicht isoliert werden; es sei in diesem Zusammenhang auf die drohende Gefahr hingewiesen, die Geschichte der Historiographie allzusehr vom allgemeinen Geschichtsbewußtsein und von der Entwicklung der anderen Sozialwissenschaften zu isolieren, und nachdrücklich betont, daß das modische »Hinterfragen« nicht weiterführt²⁰⁾; man kann aber andererseits den »Zeitgeist« nicht bloß für vergangene Zeiten zulassen²¹⁾, für die eigene Zeit ausklammern und sich gebärden, als rekonstruiere man nun eben die Vergangenheit aus ihren Bestandteilen »objektiv«²²⁾. Es genügt gleichfalls nicht festzustellen, daß Ansichten »veralten« bzw. daß jede Zeit »ihre« Geschichtsschreibung hat – vielmehr muß untersucht werden, wie und warum sich Ansichten ändern.

2. Die Entstehung einer »herrschenden Lehre« der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters

Der unmittelbare Einfluß der Auseinandersetzungen über den fränkischen Adel auf die deutsche Forschung war gering; erst im 19. Jahrhundert sollten sie etwas nachhaltiger wirken²³⁾. In Deutschland dominierten zunächst historisierende Versuche der Verfassungslehre, ohne sich zu einer wirklichen Schulmeinung zu verfestigen. Zum Ausgangspunkt von Neubewertungen im 19. Jahrhundert wurde die alte Idealisierung der Germanen, an die man kontinuierlich anknüpfte²⁴⁾ und die man mühelos mit der von Johann

20) Die Grundlage des »Hinterfragens« besteht in der Annahme, daß man nun eben die »wirklich richtige« Lösung kennt, und es funktioniert nur, solange nicht beide Seiten dieses Axiom für sich in Anspruch nehmen. Außerdem isoliert dieses Fragespiel *eine* der komplexen Komponenten.

21) Das gilt z.B. weitgehend für die grundlegende (und absolut nicht durch »Hinterfragen« beeinflusste) Arbeit von Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert*. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 1.) Berlin 1961; die Arbeit trägt den Untertitel »Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder«. Die Untersuchung betont nachdrücklich die »Zeitgebundenheit« der Forschung des 19. Jh.s, geht bei den Wertungen jedoch von dem Axiom aus, daß die Lehre von Otto Brunner die anstehenden Fragen »nun richtig« gelöst habe (ohne deren Zeitgebundenheit zu beachten) – dazu bereits die Rezension des Buches von Karl KROESCHELL, in: ZRG GA 84, 1967, 451 ff.

22) Die Annahme geht letztlich auf die Vorstellung zurück, die Vergangenheit sei etwas wie ein zerstörtes Mosaik, das der Historiker »objektiv rekonstruieren« könne und solle – eine Vorstellung, die trotz wiederholter Kritik ihrer Simplizität wegen schier unausrottbar ist. Für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte ist diese Ansicht übrigens am konsequentesten von dem französischen Forscher N.D. Fustel de Coulanges (1830–1889) vertreten worden.

23) Vor allem als Reaktion auf die Ansichten von der üblichen »Anarchie« der Germanen, die kein »geordnetes Staatswesen« zuließ, später durch Einfluß der Modifizierung der alten Lehre von den »zwei Rassen« in der französischen Geschichte durch Arthur Graf Gobineau (1816–1882).

24) Heinz GOLWITZER, *Zum politischen Germanismus des 19. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*; Bd. 1. (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36/L.) Göttingen 1971, 282–356. Hingewiesen sei besonders in diesem Zusammenhang auf die Verherrlichung des »germanischen Geistes« bei G.W.F. HEGEL, bes. in seiner Philosophie der Geschichte.

Gottfried Herder (1744–1803) verkündeten Verherrlichung des einfachen unverdorbenen Volkes verbinden konnte. (Übrigens beeinflusste die Herdersche Neuformulierung der Verherrlichung des unverdorbenen Volkes die slawische Verfassungsgeschichte²⁵⁾ noch nachhaltiger als die deutsche.)

Einen Umschwung bewirkte die Französische Revolution mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen, mit der Infragestellung vieler Vorrechte und der Abschaffung der Rechte des Adels (*droits féodaux*). Die historische Berechtigung der Adelsrechte (aber auch die verschiedener »Souveräne«) mußte in ganz Europa zu einem Politikum werden. Wie jeder grundlegenden Erschütterung folgte auch der Französischen Revolution in bestimmten Kreisen eine Nostalgiewelle, die in der Vergangenheit einen sicheren Hort wählte. Davon profitierten besonders die Anschauungen vom Mittelalter als einer »harmonischen« Zeit, in der jedermann mit seinem Stand zufrieden, alle Herrschaft als natürlich und selbstverständlich angesehen worden sei. Im Gegensatz zur Aufklärung, die »mittelalterlich« oft als ein Synonym für Rückständigkeit, Barbarei und abergläubische Dummheit verwendete, entstand ein verklärtes Mittelalterbild, gewissermaßen als Hort individueller und nationaler Harmonie.

Alle mit den Neubewertungen des Adels und seiner Privilegien zusammenhängenden Fragen wurden in der zeitgenössischen Publizistik ausführlich erörtert – für die Fachforschung waren sie zweifellos ein mächtiger Impuls; auch hier lassen sich jedoch die Änderungen nicht bloß auf Nachwirkungen der Revolution reduzieren. Die These von der einheitlichen Entwicklung der Menschheit, der Ausgangspunkt der »großen Theorien«, war kaum mit den schwerwiegenden, historisch feststellbaren Unterschieden zwischen einzelnen Umkreisen in Einklang zu bringen. Hinzu kam eine Erweiterung der Quellengrundlage des Bildes durch die Entdeckung der Bedeutung von Urkunden als historischen Quellen²⁶⁾. Neuartige methodische Schwierigkeiten tauchten auf, sobald man begann, systematisch Institutionen zu erforschen²⁷⁾. Die Impulse verbanden sich in den Arbeiten

25) Dazu weitere Angaben bei F. GRAUS, Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte?, in: HZ 197, 1963, 265–317; Juliusz BARDACH, Historia praw slowianskich [Geschichte der slawischen Rechte], in: Kwartalnik Historyczny 70, 1963, 255–285; Wolfgang H. FRITZE, Slawische Altertumswissenschaft in der Nachfolge Lubor Niederles [urspr. 1967], jetzt in: DERS., Frühzeit zwischen Ostsee und Donau. (Berliner Histor. Studien, 6) Berlin 1982, 11–30. Die Verherrlichung des anonymen Volkes war aber auch in Frankreich, im Anschluß an das Werk von J.J. Rousseau, verbreitet und fand auf historischem Gebiet in Jules Michelet einen beredten Verfechter. (Es scheint kein Zufall zu sein, daß sich in den 60er Jahren unseres Jahrhunderts in Frankreich eine Michelet-Renaissance anbahnte.)

26) Von Bedeutung war bereits das Wirken von Gottfried Wilhelm von Leibniz (1646–1716) und anderer Historiker des 18. Jh.s; die eigentliche Wende bedeuteten jedoch in Deutschland die Monumenta Germaniae Historica. Eine Übersicht der Urkundenforschung bei Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I. 2. Aufl. Leipzig 1912 und ND, 11–45.

27) Die älteren historischen Methoden sind für Untersuchungen von Personen und von Ereignissen erarbeitet worden.

der ersten Forscher, die versuchten, eine neue Lehre auszuarbeiten, bei der sog. Historischen Rechtsschule²⁸⁾, die gleichzeitig auch als Musterbeispiel für die Ausrichtung nach Leitbildern gelten kann.

Den unmittelbaren Anlaß zu einer Stellungnahme bot das Ringen um das geltende Recht. Im Unterschied zu der Forderung nach naturrechtlich fundierten, »vernünftigen« Gesetzen der vorangehenden Lehren, die historisch gewachsene Rechte als einen »alten Zopf« ansahen, den man schleunigst abschneiden sollte, verwies man auf das historische Entstehen des Rechtes, bestritt die Berechtigung, beliebig und »ahistorisch« Gesetze zu schaffen. Die langwährende Geltung eines Rechtes (das »gute alte Recht«) wurde zur Grundlage eines jeden Rechtes erklärt, »historisch« als Ehrentitel aufgefaßt²⁹⁾; der Nachweis der Kontinuität war ein zentrales Anliegen der Forschung. Nicht mehr in geschriebenen Konstitutionen, die durch Grundgesetze (lois fondamentales – constitutionnelles des 18. Jahrhunderts) bemüht waren, die Willkür der Herrscher einzugrenzen, sah man die Lösung. Man interpretierte die Verfassung als gewachsenes Ergebnis des freien Spiels historischer Kräfte – der Begriff wurde dementsprechend erweitert³⁰⁾ und zugleich auf das »staatliche Leben« begrenzt, gegenüber anderen entscheidenden Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens abgegrenzt. Man suchte die Kontinuität in Gesetzgebung und Herrschaftsformen und hob sie lobend hervor. Die Betonung der Kontinuität zeichnet die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters von allem Anfang an aus.

Die Historische Rechtsschule stand bei dem Versuch, das Recht historisch zu begründen, vor der Aufgabe, neue Methoden für die Forschung zu suchen, um Institutionen zu erforschen, und sie vermeinte die Lösung in der Erarbeitung einer geschichtlichen Rechtsdogmatik zu finden³¹⁾. Dieses Vorgehen hat für mehr als ein Jahrhundert die Rechtsgeschichte beherrscht, die Verfassungsgeschichte nachhaltig beeinflußt.

Dabei stand diese Schule von allem Anfang an im Zeichen schwerwiegender innerer Widersprüche, die sie letztlich spalteten. Man war gezwungen, zur Frage nach der Herkunft und dem Alter des Adels Stellung zu nehmen – denn ursprüngliche Freiheit und

28) Zur Historischen Rechtsschule immer noch beachtenswert Otto GIERKE, Die historische Rechtsschule und die Germanisten. Berlin 1903. An neueren Darstellungen sind bes. zu nennen Franz WIEACKER; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen 1967, 348–416, und Gerhard DILCHER/Bernd-Rüdiger KERN, Die juristische Germanistik des 19. Jahrhunderts und die Fachtradition der Deutschen Rechtsgeschichte, in: ZRG GA 101, 1984, 1–46.

29) In Erinnerung sei gerufen, wie stark wertend die Bezeichnung »historisch« etwa bei Hegel verwendet wird.

30) Der Verfassungsbegriff formte dieser Auffassung nach das Volk in rechtlicher, sozialer und politischer Hinsicht zu einer »einheitlichen Gemeinschaft«, deren Spielregeln für alle gelten sollten. Anhand derselben Quellen wurde eine »Verfassung« der Vergangenheit rekonstruiert und verifiziert. Zur Ausbildung des Begriffs »Verfassung« MOHNHAUPT/GRIMM (wie Anm. 14).

31) Hans-Rudolf HAGEMANN, Vom Verbrechenskatalog des altdeutschen Strafrechts, in: ZRG GA 91, 1974, 2 f.

»uralte Adelsrechte« waren miteinander kaum zu vereinbaren³²⁾, die Aufgabe, die historischen und die natürlichen Rechte in Einklang zu bringen, mußte die Kräfte dieser Schule (wie die ihrer Nachfolger) übersteigen. Schwierigkeiten stellten das »undeutsche« Lehenswesen und besonders die Rezeption des römischen Rechtes dar; die Kirche war aus keinem Mittelalterbild auszuklammern. Damit erschöpften sich die Schwierigkeiten nicht: In den deutschen »Freiheitskriegen« gegen Napoleon rückte die nationale Frage in den Vordergrund des Interesses, die Forderung nach einem deutschen Einheitsstaat (der zwangsläufig »historische Rechte« verschiedener Herrscher gefährden mußte) begann die Gemüter zu erregen. Dadurch befand sich die Geschichtsschreibung in einer weiteren Zwickmühle: Es gab zweifellos ein deutsches Volk, aber es gab in der Vergangenheit keinen deutschen Einheitsstaat – bestenfalls konnte man noch das mittelalterliche Reich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert dafür ausgeben³³⁾. Seit der zweiten Hälfte des vorangehenden Jahrhunderts schieden sich überdies Staat und bürgerliche Gesellschaft³⁴⁾; das Verhältnis von Volk und Staat mußte zu einem Problem werden, wobei alsbald eindeutig »der Staat« dominierte³⁵⁾. Durch die Forderung nach einem starken Einheitsstaat bedingt, griff man auf die alte Glorifizierung des hochmittelalterlichen Reiches zurück, sah spätere Zeiten als Verfall an³⁶⁾. Es war jedoch schwer möglich, das ganze Geschichtsbild auf die Ottonen-, Salier- und Stauferzeit zu reduzieren. Man gliederte daher die Vergangenheit nach sprachlichen Großgruppen, sah die europäische Geschichte durch Germanen und Romanen bestimmt (erst später kamen die Slawen³⁷⁾ hinzu). Germanen und Romanen wurden zu den großen bestimmenden Kontinuitäten der europäischen Geschichte, die

32) Wenn etwa Justus Möser den Adel noch auf das Erblichwerden der Offizierstellen im Heerbann (BÖCKENFÖRDE, Deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 21, 29) zurückführte, ist die Vorstellung eines germanischen Uradels in nuce bei Friedrich Karl v. Savigny und Karl Friedrich Eichhorn vorhanden, die die »principes« des Tacitus als erblichen Stand interpretierten. Dagegen wandte sich bereits 1839 J. W. Loebell, und seither wird die Frage nach dem Alter des »germanischen Adels« immer wieder erörtert.

33) Die zwangsläufige Folge war, daß (nach älteren Ansätzen) die deutsche Sprache zum einigenden Band hochstilisiert wurde. Eine Rolle spielte dabei die Herdersche Konzeption einer »Kulturnation«. Dem »Volk« wurde der Primat »dem Staat« gegenüber zugesprochen. Bald aber dominierte der Staat völlig.

34) Auf diesen Umstand machte wiederholt Otto Brunner (vgl. S. 566 f.) in seinen Arbeiten aufmerksam.

35) Klarsichtig formulierte die Folgen dieses Vorgehens bereits Karl LAMPRECHT in einer Rezension (Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik 64, 1895, 294 f.): »Die beschreibende Methode für Verfassung und öffentliches Recht aber ist die staatsrechtliche. Sie besteht darin, daß unter der Fiktion, der jeweils bestehende Zustand sei in sich mindestens der Hauptsache nach widerspruchsfrei, ein systematisches Bild dieses Zustandes nach gewissen durchweg deskriptiv angelegten Kategorien entworfen wird.«

36) In Anknüpfung an den berüchtigten Ausspruch von Samuel Pufendorf (1668), das Reich sei »monstro simile«. Durch die systematische und pauschale Abwertung des Spätmittelalters unterschied sich die deutsche Mediävistik prägnant von der Einschätzung dieser Zeit nicht nur in der französischen und englischen, sondern auch in der tschechischen und schweizerischen, z.T. auch in der österreichischen Forschung.

37) Nachdem Leopold von Ranke bekanntlich seine europäische Geschichtskonzeption ausschließlich auf den Germanen und Romanen aufbaute, betonten bald »slawische« Forscher den Anteil der Slawen an den Geschicken Europas; in der deutschen Geschichtsforschung ist diese Erkenntnis erst relativ spät durchgedrungen. Dazu Herbert LUDAT, Die ältesten geschichtlichen Grundlagen für das deutsch-slawische Verständnis [urspr.

die einzelnen Epochen der Vergangenheit geprägt haben. Die Germanistik entwickelte sich zur eigenständigen Wissenschaft, die sich mit den Rechtsvorstellungen und der Verfassung der Germanen befaßte³⁸⁾. Zur Grundlage der Geschichtsschreibung wurden die neuzeitlichen Nationen, die großen Identifikationssymbole des 19. und 20. Jahrhunderts; sie wurden geradezu zum Endziel der Geschichte erklärt: Die Nationen wären nun der gegebene natürliche Rahmen, in dem sich die Geschehnisse der Vergangenheit abgepielt haben sollen, nicht mehr eine abstrakte Menschheit. Man stattete die Nationen mit einem unveränderlich wirkenden »Volksgeist« aus, der in allen Epochen unmittelbar wirkte und den einzelnen Völkern ihren prägenden Charakter verlieh, identifizierte ihn vielfach, seit Jacob Grimm, mit der Sprache. Zum Unterschied von der Aufklärung, die das Allgemeine, das Gemeinsam-Menschliche gesucht und betont hatte, hob man das »Volkshaft«-Spezifische hervor – und war auch noch stolz darauf. Die Mediävistik übersah dabei großzügig die Tatsache, daß kein einziger mittelalterlicher Staat (am allerwenigsten das Reich) ein sog. Nationalstaat bzw. nur von einem Volk bewohnt war – ein Umstand, mit dem sich übrigens die Forschung bis zum heutigen Tage keinen rechten Rat weiß.

Die germanische Grundlegung der Verfassungsgeschichte war dadurch erleichtert, daß man, traditionell, die Begriffe deutsch und germanisch als Synonyma behandelte. Da aber bei aller postulierten Kontinuität eindeutig Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte festzustellen waren, sprach man jeder Zeit auch einen besonderen Zeitgeist zu, der ihr ihren charakteristischen Eigenwert verlieh und keinen wertenden Vergleich einzelner Epochen zuließ³⁹⁾. Die »seichte« Aufklärung, die eine einheitliche Entwicklung der Menschheit postuliert hatte und von ihrem Fortschrittsideal aus bedenkenlos Werturteile fällt⁴⁰⁾, wurde einhellig verdammt⁴¹⁾ – und dieses Verdammungsurteil wirkt in Deutschland bis zum heutigen Tage nach. Von der Erkenntnis ausgehend, daß Moralurteile historisch nicht begründbar sind, verbannte man sie vermeintlich aus der Geschichtsschreibung.

Wenn die Aufklärung in der einheitlichen Entwicklung der Menschheit und der Vernunft den »roten Faden« der Geschichte sah, so war es nun das Widerspiel von Volks-

1959], dann mit Ergänzungen in: DERS., *Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbeußtsein*. Köln/Wien 1969, 131–162, 344–348.

38) Ludwig DENECKE, *Jacob Grimm und sein Bruder Wilhelm*. Stuttgart 1971, 105 ff.

39) *Erinnert sei an die bekannte Formulierung Leopold VON RANKES, jede Epoche sei »unmittelbar zu Gott« zu sehen: Über die Epochen der neueren Geschichte. Neunzehn Vorträge gehalten vor König Maximilian von Bayern. Gedächtnisausgabe Stuttgart 1954; die Vorträge wurden 1854 gehalten.*

40) *Voltaire's beißende Urteile in seinen historischen Arbeiten sind dafür geradezu beispielhaft, erleichterten durch ihre offensichtliche Einseitigkeit die Diskreditierung dieses Vorgehens.*

41) *Ofi wirkte bei der Ablehnung auch die Annahme, die Aufklärung sei typisch »französisch«, die Romantik »deutsch« – schon in den sog. Befreiungskriegen ist eine Verdammung der »französischen Aufklärung« festzustellen.*

geist und Zeitgeist, das das Geschehen bestimmte. Durch die Aufgaben, vor denen sie standen, durch das Anwachsen des Umfangs der Quellen und der Erarbeitung der philologischen Methode für europäische Sprachen, sahen sich die Historiker mit einer Vielfalt recht unterschiedlicher Fragen konfrontiert; das alte Paradigma reichte offensichtlich nicht mehr aus, ein neues mußte erarbeitet werden. Das Gros der Mediävisten war allerdings nicht verfassungsgeschichtlich orientiert, widmete sich der sog. politischen Geschichte, der Verherrlichung der Kaiserzeit, die, zu der großen Epoche der deutschen Vergangenheit hochstilisiert, die gewünschte und erträumte deutsche Einheit vorwegnahm⁴²⁾. Daneben aber mußte die »innere Entwicklung« vergangener Zeiten erforscht werden, man mußte versuchen, die natürlichen Rechte der Menschen mit den historisch gewachsenen harmonisch zu verbinden – das Verhältnis von Volk und Staat, die Hinweise auf historisch gewachsene Rechte und Zustände haben zwangsläufig eine historische Dimension. Im deutschen Sprachraum – und wohl nur hier – bürgerte sich für historische Untersuchungen solcher Art der Begriff Verfassungsgeschichte ein. Ihr wurde die Aufgabe zugeteilt, alle Aspekte zu erforschen, die die Herrschaftsformen betreffen⁴³⁾.

42) Auf einige Aspekte dieser Problematik bin ich in meinem Buch: *Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter*. Köln/Wien 1975, eingegangen.

43) Diese Zielsetzung kommt auch in allen neuen Definitionsversuchen der sog. Verfassungsgeschichte zur Geltung, wurde in die Grundvorstellungen einer Verfassungsgeschichte rezipiert, wobei es wohl nicht zufällig ist, daß sie theoretisch erst im Zusammenhang mit der Kritik an der geschriebenen Weimarer Verfassung formuliert wurden, bes. in Anlehnung an Carl SCHMITT, *Verfassungslehre*. München/Leipzig 1928, 1–121, I. Abschnitt: Begriff der Verfassung. Zu den Zusammenhängen nach 1918 Kurt SONTHEIMER, *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik*. München 1978, 78 ff. Durch diese Auffassung unterscheidet sich die deutsche Verfassungsgeschichte spürbar von Parallelen in anderen Historiographien, die die Bezeichnung meist auf geschriebene Konstitutionen begrenzen bzw. daneben eine »Geschichte der Institutionen«, evtl. eine Sozialgeschichte, erarbeiten. (Eine ähnlich breite Auffassung findet sich zuweilen in der Altertumswissenschaft, etwa auch in Italien, worauf mich freundlicherweise Jürgen von Ungern-Sternberg hinwies.) Die umfassende Konzeption der Verfassungsgeschichte dominiert in der deutschen Forschung völlig, und sie wirkt bis in die Gegenwart nach. Als Beispiele seien Umschreibungen angeführt: Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*. [1. Aufl. 1939] 5. Aufl. Wien 1965, 121, vgl. auch 111: »Verfassung als ... Form der politischen Einheit des Volkes«; Hermann HEIMPEL, *Entwurf einer deutschen Geschichte* [urspr. 1953], dann in: DERS., *Der Mensch in seiner Gegenwart*. Göttingen 1954, 165: »... eine wirklich begründete Kenntnis der inneren Geschichte unseres Volkes, seiner sog. Verfassungsgeschichte in ihrem herrschaftlichen wie in ihrem genossenschaftlichen Bereich, also eine Erkenntnis der Lebenszellen der nationalen Geschichte ...«. Heinrich MITTEIS, *Deutsche Rechtsgeschichte*. München/Berlin 1949, 1: »politische Verfassung« ist gleich »tragende Lebensordnung von Volk und Staat«; Walter SCHLESINGER, *Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte* [urspr. 1953], dann in: DERS., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, II. Göttingen 1963, 9: »Deutsche Verfassungsgeschichte ist die Geschichte der politischen Ordnungen des deutschen Volkes«. Noch weiter ging Schlesinger in seinem Beitrag: Theodor Mayer und der Konstanzer Arbeitskreis. Theodor Mayer zum 80. Geburtstag. Konstanz 1963, 26: »Die Verfassung, in der eine wie immer geartete Gruppe von Menschen ist, spiegelt das *ganze* geschichtliche Leben, zumal in den Wandlungen, denen solche Verfassung ausgesetzt ist und die in jedem Falle umfassender Ausdruck des geschichtlichen Prozesses selbst sind. Geistige und religiöse Bewegungen wirken nicht minder auf sie ein als Änderungen in der Produktionsweise und in der sozialen Schichtung oder die Haupt- und Staats-

Diese Sonderentwicklung hängt vermutlich auch mit dem Umstand zusammen, daß es keine geschriebene deutsche Verfassung gab – um das Wunschbild einer einheitlichen deutschen Verfassung zu konkretisieren, mußte man versuchen, es historisch zu verankern, eine historische Verfassung konstruieren⁴⁴). So schuf man ein Leitbild, das zur Grundlage einer Forschungsrichtung wurde: Um verbindlich-bestimmend zu sein, die Gegenwart beeinflussen zu können, mußten Institutionen langfristig wirken, dem »Charakter« (»Wesen«) des Volkes entspringen; die Kontinuität mußte für alle Deutschen (womöglich für alle Germanen) von Gültigkeit sein, sich dadurch von den geltenden Partikularrechten und -verfassungen unterscheiden. Sie mußte verschiedene Bereiche des Lebens erfassen (vermeintlich bestimmen), Einzelgebiete des Lebens in Einklang miteinander bringen, ein System schaffen⁴⁵) – und dadurch zwangsläufig harmonisieren. Man vermeinte, daß diese Verfassung das Leben der Menschen und der Gemeinschaft langfristig bestimme, geradezu determiniere. In Sprachfamilien und Nationen sah man Faktoren der Gliederung, und die alte Gleichsetzung von Deutschen und Germanen ermöglichte es, die Germania des Tacitus als Quelle zur deutschen Geschichte heranzuziehen, die Verfassung von der taciteischen Zeit bis in das Hochmittelalter hinein als ein Konti-

aktionen der politischen Geschichte. Gegenstand verfassungsgeschichtlicher Betrachtung sind nicht etwa nur die Institutionen, sondern zugleich die Menschen, die sie geschaffen haben.« An neuesten Umschreibungsversuchen Helmut QUARITSCH in einer Diskussion 1981 (Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, [Der Staat, Beih. 6.] Berlin 1983, 101): »Zur Verfassungsgeschichte gehören alle Einrichtungen, Begriffe und Ereignisse, die für die organisierte politische Herrschaft wichtig sind ...«. Einschränkung Reinhard KOSELLECK, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: ebd. 11: »... eine Verfassungsgeschichte alle Bereiche erfassen sollte, die sich durch Wiederholbarkeit kraft Rechtsregeln auszeichnen.« Dagegen ausweitend Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, 1. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1985, 9: »In der Mediävistik ... wird unter Verfassung nicht nur die politische Grundordnung eines Staates, sondern der Gesamtaufbau der Gesellschaft verstanden.« Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3.) Berlin 1985, 20: »Verfassung meint das Gefüge und Kräftefeld des Gemeinwesens samt den Rahmenbedingungen seiner Existenz und den Wandel dieser Faktoren.«

44) Ein weiterer Schritt in dieser Richtung war die Konstruktion besonderer »Quellen zur Verfassungsgeschichte«, artikuliert etwa in der völlig unbestimmt-hybriden Reihe der »Constitutiones« der Monumenta Germaniae Historica (der 1. Bd. erschien 1893), in den »Deutschen Reichstagsakten« oder in Sammlungen von Ernst VON SCHWIND/Alphons DOPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895; F. KEUTGEN, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1901 – neustens etwa: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500). Ausgewählt u. übers. v. Lorenz WEINRICH. (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 33.) Darmstadt 1983. In diesen Editionen werden quellenhistorisch völlig unterschiedliche Stücke zusammengefaßt, Institutionen in eine Zeit zurückprojiziert, in der sie wohl noch gar nicht existierten – dazu Peter MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstages, in: Hermann Weber (Hrsg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. Wiesbaden 1980, 1–36.

45) D.h. nach modernem Sprachgebrauch »strukturiert sein«. Die älteren Versuche gliederten dabei die gesamte Materie nach Kategorien des *zeitgenössischen* (19. Jh.) Rechtes, ein Umstand, auf den dann Otto Brunner nachdrücklich – tadelnd – hinwies.

num zu schildern⁴⁶). Damit waren die großen Themen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte gegeben. Die Gewalt wurde, soweit sie nicht in institutionalisierter Form erschien, ignoriert, wirtschaftliche Aspekte (die die ältere Forschung in der Form des Fiskalismus kannte) – sofern sie nicht in das taciteische Bild paßten⁴⁷ – ausgeklammert, eine Ausparung, die nicht schwerfiel, da die Quellen zu einschlägigen Fragen noch kaum im Gesichtskreis der Historiker auftauchten und es keine Methode gab, die ihre Erschließung ermöglichte. Bewußt war man sich dagegen der Schwierigkeiten, die Entwicklung des Volkes (der Nation) mit den Schicksalen des mittelalterlichen Reiches zu verbinden, das schon von der Quellenlage her für die Verfassungsgeschichte wenig hergab. Durch die starke Bindung an Vorstellungen, wie das neue Reich und seine Verfassung aussehen sollten, mußte die Forschung von zeitgenössischen Vorstellungen abhängig sein, ein Umstand, der für das 19. Jahrhundert heute allgemein anerkannt wird⁴⁸). Unbemerkt wandelte sich das Konzept der »alten Freiheit«, das im 18. Jahrhundert noch weitgehend nach dem Idealbild des guten Wilden geformt war: Nun rückten die idealisierten Germanen, die freien Teilnehmer von Versammlungen (Thing) in den Vordergrund, politisch gleichberechtigt, durch Eigentumsunterschiede bereits stark differenziert.

Die gesamte Ausrichtung der Forschung bedingte eine Konzentration auf Fragen, die das sog. staatliche Leben der Vergangenheit betrafen; sobald man versuchte, Einzelheiten zu einem Gesamtbild zusammenzufassen, war dies der Anfang der Verfassungsgeschichte im engeren Sinn des Wortes; der mit dem Namen von Georg Waitz⁴⁹) (1813–1886) verbunden ist.

Ausgangspunkt seiner Darstellung war eine vermeintliche Kontinuität der deutschen Verfassung von taciteischen Zeiten an. Die aber beruhte auf der alten germanischen (deutschen) Freiheit, die zwar ein Königtum zuließ, sogar bedingte, jedoch keinen Adel kannte. Die »principes« der Germanen, von denen Tacitus sprach (und die in der Folgezeit immer wieder die Forschung beschäftigten), ähnelten gewählten Beamten, und das germanische Königtum nahm bei Waitz Züge des konstitutionellen Königtums moder-

46) Bezeichnenderweise enden die alten Darstellungen der Verfassungsgeschichte spätestens mit dem 13. Jh. – erst in neuester Zeit versucht man eine Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters aufzubauen – zu nennen sind vor allem Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte.* (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte Göttingen, 63.) Göttingen 1979, und zahlreiche Einzeluntersuchungen von Peter MORAW; als eine Art von Zusammenfassung seine Darstellung in der *Propyläen Geschichte Deutschlands* (wie Anm. 43).

47) Notgedrungen mußte man sich immer wieder mit dem sog. Sippeneigentum und der Grundherrschaft befassen.

48) Diese Abhängigkeit betonte zunächst nachdrücklich BRUNNER, *Land und Herrschaft* (wie Anm. 43), bes. 111 ff., und anschließend daran auch BÖCKENFÖRDE, *Deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung* (wie Anm. 21).

49) Georg WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte.* 8 Bde. [1. Ausg. 1844–1878] 3. Aufl. Kiel 1880–1882. Zu Waitz bes. BÖCKENFÖRDE, *Deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung* (wie Anm. 21), 99–134.

ner Prägung an. Die Staaten waren nicht aus Adelssippen entstanden, sondern aus Gemeinden, und die weitere Entwicklung zeichnete sich entweder durch eine Entfaltung der Ansätze aus (als Höhepunkt sah man recht allgemein die Karolingerzeit an) oder aber durch einen Verfall (bzw. Zerfall), wie er endgültig nach dem Ende der Stauferzeit offenkundig war. Die gesamte Darstellung beruhte auf der Annahme einer prägenden Kontinuität durch den Volksgeist, die das Geschehen determinierte.

Grundvorstellungen dieser Darstellung sind zweifellos durch die Ideale eines liberal-konstitutionellen Verfassungsstaates des 19. Jahrhunderts geprägt⁵⁰⁾, durch den Versuch, Liberalismus und die Anerkennung historischer Rechte miteinander in Einklang zu bringen – das aber ändert nichts daran, daß Waitz ein großes Werk, voll profunder Quellenkenntnis und akribischer Analyse geschaffen hat, ein Werk, auf dem die ganze weitere Forschung basiert und das auch heute jeder Benutzer voll Anerkennung in die Hand nehmen wird. Waitz ließ sich gewiß nicht bewußt von seinen Idealen leiten⁵¹⁾: Weil es sich um ein großes Werk handelt, kommt das Wirken von Leitvorstellungen in historischen Schilderungen und nicht in Proklamationen zur Geltung. Die »Deutsche Verfassungsgeschichte« von Georg Waitz ist ein Musterbeispiel für das Zusammenwirken der Weiterentwicklung der Forschung durch methodische Fortschritte, die Erschließung von Quellen⁵²⁾ – und für die Bedeutung von Leitvorstellungen. Da die Grundvorstellungen von Waitz weitgehend den Zeitidealen entsprachen, alle bekannten Quellen berücksichtigten und schlüssig interpretierten, wurden sie zum neuen Paradigma der Historiographie. Die Positivwertung des Staates in Vergangenheit und Gegenwart, die Vorstellung von Freien als der Grundlage der alten Verfassung, die Annahme eines einheitlichen Germanentums und der Kontinuität des deutschen Volksgeistes als bestimmendem Faktor waren Allgemeingut der Gebildeten dieser Zeit. Dabei war allerdings nicht zu übersehen, daß die neue Konzeption den grundlegenden Gegensatz zwischen »alter Freiheit« und Herrschaft (damals formulierte man: Königtum bzw. Staat nicht aufhob⁵³⁾ und besonders daß in diesem Schema »nichtstaatliche Institutionen« kaum unterzubringen waren.

Das Aufkommen einer spezialisierten Verfassungsgeschichte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts war ein Fortschritt, denn es zwang die Forscher, Institutionen und Formen des Zusammenlebens systematisch zu erforschen. Die Grundlage bot ein Verfas-

50) Dies erwähnte polemisch BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 43), der in der 1. Auflage (1939) auch recht klar die eigene Ausgangsposition charakterisierte.

51) Waitz selbst betonte ausdrücklich die (vermeintliche) Unabhängigkeit der historischen »Erscheinungen« von der »Vorstellung, die wir uns davon machen«, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 49), Bd. 1, XI.

52) Neue Quellen für die Frühzeit wurden nicht erschlossen. Bedeutend war die Erweiterung der Quellenlage für das Frühmittelalter, v.a. durch das Herbeiziehen der Urkunden, Leges, Formelbücher.

53) Dieser Gegensatz wurde scharf von Rudolf SOHM, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Leipzig 1871, formuliert, der das Nebeneinander zweierlei Rechtes, eines Volks- und eines Königsrechtes (Gewohnheitsrecht – Gesetze) postulierte, dadurch eine rege Polemik hervorrief.

sungsbegriff, der weiter als die alten Konstitutionen, weniger umfassend als die »Gesellschaft« war; er ging von der Priorität des »staatlichen Lebens« aus. Gleichzeitig bahnte die Konstituierung einer eigenständigen Verfassungsgeschichte aber eine Ausgrenzung von Schlüsselfragen an: Der »Allgemein«-Historiker überließ entscheidende Gebiete der Vergangenheit einer »Spezialforschung«.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, den Lauf der Forschung in Einzelheiten nachzuzeichnen⁵⁴⁾, die Entstehung der Schulmeinungen innerhalb des herrschenden Paradigmas zu erläutern: Bloß auf zwei Modifizierungsversuche, die für die weitere Forschung, von Bedeutung waren, soll kurz hingewiesen werden. Auf Ansichten mancher französischen Forscher, die die sog. germanischen Zustände als wahre Anarchie schilderten, reagierte nach 1848 Paul Roth⁵⁵⁾ mit seiner Lehre vom alten deutschen Staat als einem allgemeinen Untertanenverband, eine Ansicht, die die Abhängigkeit eines jeden Freien vom König postulierte. Das Lehenswesen war dieser Ansicht nach der große Spaltpilz der Einheit, der Lehensstaat bedeutete Verfall. (Die Wertung des Lehenswesens⁵⁶⁾ wurde seit P. Roth. zu einem wichtigen Problem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte.) Roth bedeutete zugleich die endgültige Wende zur Rechtsgeschichte im engeren Sinn des Wortes, gekennzeichnet durch das Streben, mit genauen juristischen Begriffen die Geschichte des Mittelalters zu erfassen – ein Streben, daß bereits die älteren Rechtsvorstellungen beeinflusst hatte und zwangsläufig das ganze Mittelalter rationalisierte. Man vermeinte in der Vergangenheit feste Rechtsnormen zu erkennen, die genaue Klassifizierung und Wertungen ermöglichen⁵⁷⁾. Man konzentrierte sich überaus stark auf Institutionen mit »staatlichem Charakter« – bis hin zu Georg von Below⁵⁸⁾, der noch im 20. Jahrhundert unentwegt bemüht war, das mittelalterliche Reich als einen »wahren Staat« zu erweisen. Dabei wurde

54) Verwiesen sei auf das bereits öfter zitierte Buch von BÖCKENFÖRDE, Deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 21).

55) Paul (VON) ROTH (1820–1892). Zu nennen sind bes.: Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jh. Erlangen 1850, und: Feudalität und Untertanenverband. Weimar 1863. Zu Roth bes. BÖCKENFÖRDE, Deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 21); 180 ff., und Theodor MAYER, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters. (Vorträge und Forschungen, 2.) Sigmaringen 1955, 9 f.

56) Eine Übersicht der rechtsgeschichtlichen Problematik des Lehnrechtes – Lehnwesens von Karl-Heinz SPIESS, in: HRG 2, 1978, Sp. 1725–1741.

57) Dazu beispielhaft Heinrich BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. [1. Aufl. 1887–1892] 2. Aufl. Bd. 1. Leipzig 1906. Bd. 2. Bearb. v. Clemens Freiherr von Schwerin. München/Leipzig 1928, Bd. 2, 10, mit klarer Unterscheidung von »verfassungsmäßigem Recht« und »Rechtsbruch« bei den Merowingerkönigen des 6. Jh.s. Die Moralurteile der alten Geschichtsschreibung werden durch vermeintlich klare juristische Formulierungen ersetzt.

58) Georg VON BELOW, Der Deutsche Staat des Mittelalters. I: Die allgemeinen Fragen. [1. Aufl. Heidelberg 1914] 2. Aufl. mit »Ergänzungen«. Leipzig 1925. Zu Georg von Below (1858–1927) seine »Selbstdarstellung« in: Sigfrid Steinberg (Hrsg.), Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, I. Leipzig 1925, 1–49; weiter BÖCKENFÖRDE, Deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 21), 202 ff.; zur politischen Tätigkeit Kurt TÖPNER, Gelehrte Politiker und politisierende Gelehrte. (Veröff. der Gesellschaft für Geistesgesch., 5.) Göttingen 1970, 178–193.

der Staat als eine Selbstverständlichkeit angesehen (über die Umschreibung des Begriffes machte man sich noch nicht viel Gedanken⁵⁹⁾, oft zum höchsten Gut der Geschichte⁶⁰⁾ erklärt.

Weniger Widerhall fand in der Mediävistik zunächst der Versuch von Otto von Gierke⁶¹⁾ (1841–1921), im Genossenschaftsprinzip (genossenschaftliche Freiheit) einen Gegenspieler der Herrschaft im Laufe der Jahrhunderte zu ermitteln. Auch Gierke ging von den Traditionen der Historischen Rechtsschule aus, sah jedoch die einzelnen großen Epochen der Vergangenheit durch ein Ringen des Herrschafts- und Genossenschaftsprinzips gekennzeichnet, deren legitime Interessen letztlich ausgeglichen werden mußten. So groß die Anerkennung war, die Gierke als Jurist fand, seine Einwirkung auf die Geschichtsschreibung blieb, mit Ausnahme der Stadtgeschichtsschreibung, gering; erst im 20. Jahrhundert beginnt sich ein (meist indirekter) Einfluß bemerkbar zu machen⁶²⁾.

Das Lehrgebäude von Waitz, in Einzelheiten nicht unbestritten und verschiedentlich modifiziert, blieb das Paradigma der Forschung. Die Lehrbücher der Rechtsgeschichte systematisierten die Lehre, waren bemüht, mit genau umrissenen juristischen Begriffen ihrer Zeit die Vergangenheit zu beschreiben, bis hin zu dem maßgebenden Lehrbuch von Heinrich Brunner⁶³⁾ und nicht zuletzt gerade durch seinen Einfluß noch darüber hinaus. Die allgemeine Geschichte rezipierte die Lehren der Verfassungsgeschichte gewisser-

59) Anders war die Situation bei den Völkern, die zu dieser Zeit keinen eigenen Staat hatten, wie etwa die Tschechen oder die Polen. – Die Wertung des staatlichen Lebens in der Vergangenheit war in der Geschichtsschreibung schon im 19. Jh. problemgeladener als etwa in der deutschen oder in der französischen Historiographie.

60) So formulierte etwa die recht allgemeine Hochschätzung Dietrich SCHÄFER, *Geschichte und Kulturgeschichte*. Jena 1891, 5, in seiner »Erwiderung« an Lamprecht prägnant: »Es schien mir eine über allen Zweifel erhabene Thatsache, daß die Begründung und Entwicklung staatlicher Ordnung weitaus die größte That des menschlichen Geistes sei, und daß die Aufgabe der Geschichte, Werden und Wachsen menschlicher Bildung und Gesittung, der *Kultur*, aus einheitlicher Auffassung zu verstehen, nur lösbar sei von diesem Gesichtspunkte aus.« Und noch Heinrich MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*. Weimar 1940, 3, formulierte: »Für die Geschichte ist Staat jede Ordnung eines (später: des) Volkes zur Erreichung seiner politischen (Hoch)ziele. (Der Staat ist die Fassung, die dem Edelstein des Volkstums erst seinen vollen Glanz verleiht).« Die eingeklammerten Worte sind von Mitteis in den folgenden Ausgaben gestrichen worden. (Weiterhin zitiere ich das Werk nach der 9. Aufl. Darmstadt 1974.)

61) OTTO GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*. 4 Bde. Berlin 1868–1913. Zu Gierke BÖCKENFÖRDE, *Deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung* (wie Anm. 21), 147–176; H.G. ISELE, in: HRG 1, 1971, Sp. 1684–1687; Hans BOLDT, in: H.-U. WÉHLER (Hrsg.), *Deutsche Historiker*. Bd. 8. Göttingen 1982, 7–23. 62) In diesem Zusammenhang ist von älteren Historikern bes. FRANZ STEINBACH († 1964) zu nennen; vgl. *Collectanea Franz Steinbach ...* Hrsg. v. Franz PETRI u. Georg DROEGE. Bonn 1967, mit seiner Bibliographie (899–912). Von neuen Forschern etwa Otto Gerhard OEXLE, *Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem*. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: *BldtLG* 118, 1982, 1–44, und bes. Peter BLICKLE, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*. München 1981.

63) BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* (wie Anm. 57). Zu Heinrich Brunner (1840–1915) K.S. BADER, in: NDB 2, 1955, 682, und, G. SCHUBART-FIKENTSCHER, in: HRG 1, 1971, Sp. 523 ff.

maßen am Rande, als selbstverständliche Grundlage des gängigen Geschichtsbildes⁶⁴. Die Auseinandersetzungen über die Bedeutung des hochmittelalterlichen Kaisertums⁶⁵, im Vorfeld der Ereignisse von 1866 und 1870/71, beeinflussten die Verfassungsgeschichte kaum; sie sah ihren Schwerpunkt weiterhin in der »germanischen Zeit«, maß die Folgezeit an deren Idealbild. Sie lieferte die Folie, die Maßstäbe für die Wertung des Hoch- und Spätmittelalters.

Für die deutsche Geschichte des Mittelalters kristallisierte sich im 19. Jahrhundert ein allgemein akzeptiertes Schema heraus, wobei es zur Bildung von Schulen kam, deren Lehren in Einzelpunkten divergierten, in den Grundaxiomen weitgehend übereinstimmten. Die Gründung des neuen Reiches sah man als Bestätigung der angenommenen Grundlagen, als eine »Erfüllung der Geschichte«⁶⁶ – an. Die herrschende Lehre hat zwar die immanenten Gegensätze bei ihrer Darstellung der Frühgeschichte zurückgedrängt, aber nicht behoben. Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts – noch vor den politischen Änderungen – setzten die ersten Angriffe gegen das herrschende Paradigma ein, die es zwar zunächst noch nicht erschüttern konnten, jedoch bereits einen künftigen Generalangriff ankündigten.

3. Die Angriffe auf die herrschende Lehre

Die tradierten Ansichten⁶⁷ reagierten zunächst weder auf Änderungen im zeitgenössischen Sozialgefüge noch auf neue Impulse der Sozialwissenschaften – die unterschiedlichen Stufentheorien etwa fanden in der Verfassungsgeschichte keinen Widerhall, sie blieb von ihnen unberührt im Unterschied zu einem regen Interesse im Bereich der allgemeinen Geschichte⁶⁸. Eher war man bestrebt, sich Nachbargebieten gegenüber zu-

64) Als Beispiel etwa die erste Auflage von Bruno GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 1. Stuttgart/Berlin/Leipzig 1891; der (V.) Abschnitt: Wirtschaft, Recht und Verfassung des fränkischen Reiches der Merowinger (144–164) stammt von Walter SCHULTZE, der (VII.): Wirtschaft, Recht und Verfassung im Karolingerreich (222–237) von Carl KÖHLER.

65) Die Streitschriften, von Julius Ficker und Heinrich von Sybel neu herausgegeben von Friedrich SCHNEIDER unter dem Titel: Universalstaat oder Nationalstaat. Macht und Ende des Ersten deutschen Reiches. Innsbruck 1941. Der Versuch von Georg VON BELOW in seinem letzten Buch: Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters mit bes. Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas. (HZ, Beih. 10.) München/Berlin 1927, die kleindeutsche Verdammung der Kaiserpolitik zu erneuern, ist von der Fachkritik einhellig abgelehnt worden. Zur Bedeutung der Kaiserproblematik im 19. Jh. GRAUS, Lebendige Vergangenheit (wie Anm. 42).

66) Dazu einige Hinweise bei Heinz GOLIWITZER, Zur Auffassung der mittelalterlichen Kaiserpolitik im 19. Jh.; in: Dauer und Wandel der Geschichte. Festschrift für Kurt von Raumer. Münster 1966, 483–512.

67) Teil 3 und 4 der Abhandlung wurden bei der Arbeitstagung der Historischen Kommission zu Berlin »Alte und neue Richtungen« der deutschen Geschichtswissenschaft 1918–1933 (3.–5. Oktober 1985) vorgetragen.

68) Gerhard OESTREICH, Die Fachhistorie und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung in Deutschland, in: HZ 208, 1969, 320–363.

nehmend abzugrenzen, sogar der Rechtsgeschichte gegenüber⁶⁹). Der Marxismus spielte in der Mediävistik vor der Mitte des 20. Jahrhunderts keine Rolle⁷⁰), und der bedeutendste Versuch, die deutsche Geschichte als eine Abfolge von Kulturepochen des deutschen Volkes zu schildern, die Deutsche Geschichte von Karl Lamprecht⁷¹), fand zwar bei Lesern breiten Widerhall, stieß jedoch auf erbitterten und einhelligen Widerstand der Fachhistoriker⁷²), versandete schließlich völlig – die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte etablierte sich als eigenes, faktisch isoliertes Spezialgebiet, praktisch beinahe ohne Berührungspunkte mit der Verfassungsgeschichte. Der Germanenrummel fand in den Nebelwogen Wagnerscher Darstellungsweise mächtigen Auftrieb, rief eine Woge idealisierender Germanenbücher hervor, die aber für die weitere Forschung nur am Rande von Bedeutung waren⁷³). Für die Geschichtsschreibung kamen die entscheidenden Impulse aus anderen Richtungen.

Zunächst waren es Historiker aus der Schule von G.F. Knapp, die ihre Zweifel anmeldeten, dabei gelegentlich auf die These von einem alten, ursprünglichen Adel der Germanen zurückgriffen⁷⁴), den sie als Herren über Grund und Boden schilderten. Die Grund-

69) Klare Trennungsstriche wurden auch von Rechtshistorikern gezogen, die geneigt waren, Monopolansprüche auf große Gebiete der Thematik geltend zu machen. Eine weiterführende Stellungnahme zu dem Verhältnis in dieser Zeit von Gerhard SEELIGER, Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung, in: Historische Vierteljahrschrift 7, 1904, 161–191.

70) Indirekt berührten einige Fragen der Verfassungsgeschichte die Arbeiten von Friedrich ENGELS (1820–1895), ohne die Forschung zu beeinflussen; für die deutsche Sozialdemokratie begrüßte zunächst Franz Mehring die Deutsche Geschichte von Karl Lamprecht, distanzierte sich später jedoch von dem Werk. Eine deutsche marxistische Mediävistik entstand erst nach 1945.

71) Karl LAMPRECHT, Deutsche Geschichte. 12 Tle. in 16 Bden. u. zwei Ergbdn. (1891–1909), und die damit zusammenhängenden Streitschriften. Die Literatur zu Karl Lamprecht ist ungemein umfangreich (die ältere bei DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 10. Aufl. 7, 673–701. Besonders hingewiesen sei auf Ernst SCHULIN; Traditionskritik und Rekonstruktionsversuch. Göttingen 1979, 148 ff.

72) Zu Unrecht lasteten Lamprecht seine Gegner (in Fachkreisen hatte er praktisch ausschließlich Kritiker) einen vermeintlichen Materialismus an. Viel eher stießen sie sich (außer an den fachlichen Mängeln der Darstellung) an Lamprechts recht konsequentem Evolutionismus. Für die in diesem Aufsatz behandelten Fragen ist von Interesse, daß auch Lamprecht eine Kontinuität des deutschen Nationalbewußtseins von der Germanenzeit an postulierte, Geschichte des deutschen Nationalbewußtsein, in: Deutsche Geschichte. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1894, 3–26.

73) Nur nebenbei seien H.St. Chamberlain und die Lehren von der »nordischen Rasse« erwähnt, dazu Hans-Jürgen LUTZHOFF, Der Nordische Gedanke in Deutschland 1920–1940. (Kieler Historische Studien, 14.) Stuttgart 1971, und bes. das grundlegende Buch von Helmut HEIBER, Walter Frank und sein Reichsinstitut für die Geschichte des neuen Deutschlands. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, 13.) Stuttgart 1966. Eine gute und anregende Gesamtskizze von SEE, Deutsche Germanen-Ideologie (wie Anm. 4), und DERS., Das »Nordische« in der deutschen Wissenschaft des 20. Jh.s, in: Jb. f. Internationale Germanistik 15, 1984, 8–38.

74) Zu nennen wären vor allem die Arbeiten von Werner WITTICH (1896/1914) und Franz GUTMANN (1906). Dazu Max WEBER, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts [urspr. 1905], dann in: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1924, 508–556, mit Ablehnung des »Revisionsversuches«.

herrschaft war, ihrer Auffassung nach, der rote Faden, der sich durch die verschiedenen Epochen der deutschen Geschichte als einigendes Band zog. Allerdings vermochten diese Thesen die Lehre nicht wirklich zu erschüttern, genausowenig wie Arbeiten, die allgemein die Bedeutung des Adels im Mittelalter hervorhoben⁷⁵⁾, noch ohne eine wirkliche Adelskontinuität in der Vergangenheit zu postulieren. Der Nachweis vielfacher Kontinuitäten im Frühmittelalter durch Alfons Dopsch⁷⁶⁾ berichtigte das Bild primitiver Barbaren, die eine blühende Kultur zerstörten, eine Vorstellung, die allerdings in dieser Prägnanz in der deutschen Forschung kaum vertreten war⁷⁷⁾. Von größerer Bedeutung war die Polemik von Dopsch gegen das Gemeinfreieigentum und die Vorstellung von einer geschlossenen Hauswirtschaft⁷⁸⁾. Alle diese Arbeiten modifizierten in mancherlei Hinsicht das Paradigma, ohne die Grundlagen in Frage zu stellen.

Anders wirkten die Arbeiten von Fritz Kern⁷⁹⁾, die zum Ausgangspunkt einer Generalrevision der herrschenden Lehre werden sollten. Kern rückte das sog. germanische Recht in den Mittelpunkt der Ausführungen, schilderte es als eine objektiv existierende Ordnung, zwar ungeschrieben, dabei aber unwandelbar. Diese Auffassung, ausgehend von der Ansicht eines über der Gesellschaft stehenden Rechts, sei für alle verbindlich gewesen; bei Verstößen gegen das »gute alte Recht«, das mit dem Rechtsempfinden aller »Volksgenossen« gleichgesetzt wurde⁸⁰⁾, stand den Betroffenen ein sog. Widerstands-

75) In diesem Zusammenhang werden meist genannt Ulrich STUTZ, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895, ND, und Otto FREIHERR VON DUNGERN mit einer Reihe von Arbeiten (als Zusammenfassung: Adelsheerrschaft im Mittelalter. München 1927, ND Darmstadt 1972). V.a. Theodor Mayer hat die große Bedeutung von Dungeners für die »neue Lehre« wiederholt betont – wohl nicht zu Recht, denn die Verbindung des mittelalterlichen Adels mit dem »Uradel«, die charakteristische Konstruktion einer Konstante, war hier noch nicht vorgenommen.

76) Zu Dopsch die Selbstdarstellung, in: STEINBERG (Hrsg.), Selbstdarstellungen (wie Anm. 58), 51–90, und Hanna VÖLLRATH, in: WEHLER (Hrsg.), Deutsche Historiker (wie Anm. 61), Bd. 7, 39–54.

77) Gegen die sog. Katastrophentheorie (d.h. der Wertung des Untergangs des Imperium Romanum als einer Kulturkatastrophe) formulierte prägnant A. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl d. Gr. Bd. I. 2., erw. Aufl. Wien 1923, 50: »Die frühmittelalterliche Kultur tritt nicht neu, als primitive rohe Barbaren neben eine absterbende, von ihnen selbst vernichtete, oder gar an Stelle dieser auf, sondern sie ist ein organisch sich einfügendes Glied voller Anpassung in der Kette einer uralten, von Volk zu Volk weiter überlieferten durchlaufenden Gesamtentwicklung.« Insgesamt zu dem Fragenkomplex VON SEE, Der Germane als Barbar (wie Anm. 6).

78) A. DOPSCH, Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. Wien 1930, und DERS., Die freien Marken in Deutschland. Wien 1933.

79) Fritz KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. (Mittelalterliche Studien, I/2.) Leipzig 1914, und als eine Art Zusammenfassung seiner Ansichten: Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120, 1919, ND Darmstadt 1952. Zur Kritik an Kerns Thesen bes: Hans HATTENHAUER, Zur Autorität des germanisch-mittelalterlichen Rechts, in: ZRG GA 83, 1966, 256–273; Gerhard KÖBLER, Das Recht im Frühmittelalter. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 7.) Köln/Wien 1971; Karl KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh. (Vorträge und Forschungen, 12.) Sigmaringen 1968, 309–335.

80) KERN, Recht (wie Anm. 79), 25, 34, 68, 73, 75, 94.

recht⁸¹⁾ zu. Gutes Recht mußte als alt empfunden werden – auch hier war Kontinuität die Grundlage des Geschichtsbildes –, und daß dies alles nicht so richtig funktionierte, ist weder dem Recht noch dem Volk anzulasten, sondern »technischen Mängeln«⁸²⁾ bei der Durchführung. Das postulierte Recht war germanisch (das kanonische Recht und das rezipierte römische Recht wurden beiseite gelassen), und es verband als Konstante die Jahrhunderte des Mittelalters miteinander – ein wichtiger Bestandteil der Lehre, wie sie sich in den vierziger Jahren herauskristallisierte. Der abstrakte Volksgeist fand im »Rechtsempfinden« seinen natürlichen Mittelpunkt.

F. Kern deklarierte, noch prägnanter als die Konzeptionen des vorangehenden Jahrhunderts, das Recht als prägende Konstante der deutschen Verfassungsgeschichte⁸³⁾ – und er setzte dieses Recht einem vermeintlichen »Volksempfinden« gleich⁸⁴⁾, ohne Rücksicht darauf, daß es einen solchen Konsensus in der Vergangenheit nur sehr begrenzt und nur in gewissen Bereichen gab. In vielerlei Hinsicht sind in den einzelnen Epochen widersprüchliche Ansichten auf das Recht und die Rechtmäßigkeit festzustellen, und das Postulat eines einheitlichen »Volksempfindens« gehört in das Reich der Fabel.

Zunächst konnten die Thesen von Kern noch notdürftig mit der herrschenden Lehre in Einklang gebracht werden; aufgrund unterschiedlicher Kontinuitäten erarbeitete Heinrich Mitteis (1889–1952) ein neues Bild des Lehenswesens⁸⁵⁾ als einer Synthese germanischer und romanisch-kirchlicher Einflüsse. Die Erschütterungen, die 1918 mit dem Zusammenbruch des Kaiserreiches verbunden waren, bewirkten keine unmittelbaren Änderungen der Ansichten; die Leitbilder blieben unverändert – aber immer spürbarer verschob sich das Schwergewicht vom abstrakten »Staat« auf das vermeintlich konkrete Volk, eine Tendenz, die in der Verfassungsgeschichte klar zu verfolgen ist⁸⁶⁾; dadurch mußten sich in der Folgezeit die Schwerpunkte der Forschung recht deutlich verschieben.

81) Zu diesem Begriff – der in den mittelalterlichen Quellen überhaupt nicht belegt ist – bereits Herbert GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: HZ 183, 1957, 23–53; vgl. 37.

82) KERN, Recht (wie Anm. 79), 54, 82.

83) Diese These hatte bereits die Historische Rechtsschule verfochten.

84) Bloß am Rande der Ausführungen sei auf die Parallelen in der Rechts- und Staatswissenschaft dieser Zeit hingewiesen.

85) Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Weimar 1933, ND Darmstadt 1972 – dazu bes. Walther KIENAST, Lehnrecht und Staatsgewalt, in: HZ 158, 1938, 3–51. Allerdings ist Mitteis in seinen späteren Arbeiten stark in die Richtung der »neuen Lehre« eingeschwenkt, so schon in: Der Staat des hohen Mittelalters (wie Anm. 60), und bes. in: Formen der Adels Herrschaft im Mittelalter [urspr. 1951], dann in: Die Rechtsidee in der Geschichte. Weimar 1957, 636–668. Zu Mitteis A. ERLER, in: HRG 3, 1984, Sp. 614–617.

86) SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte (wie Anm. 43), 9, beginnt seine Darstellungen mit dem Satz »Deutsche Verfassungsgeschichte ist die Geschichte der politischen Ordnungen des deutschen Volkes«. Es ist auch bezeichnend, wie die Thesen von Belows über den »Staatscharakter« des Reiches aus der Diskussion völlig »verschwanden«. Am Rande der Ausführungen sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich nun Widerstand gegen die »Dominanz des Staates« klar auch in der alten Geschichte (gegen Th. Mommsen)

Die Quellengrundlage der Verfassungsgeschichte erweiterte sich in dieser Zeit für die Germanenforschung nicht, für das Hochmittelalter kaum; beinahe alle Quellen, die zur Erarbeitung neuer Ansichten herangezogen wurden, waren bereits vorangehenden Forschungsgenerationen wohlvertraut; neu zu entdecken begann man jedoch Quellen zur Verfassungsgeschichte der Städte und Länder im Spätmittelalter, und damit hängen unmittelbar methodische Fortschritte zusammen. Durch die Masse der Quellen gezwungen, begann man das Arbeitsfeld einzugrenzen, eine Tendenz, die sich in der Wissenschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts allgemein bemerkbar macht (verwiesen sei etwa auf analoge Prozesse seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts in der Anthropologie⁸⁷⁾, seit seiner Mitte in der Soziologie). Da der gescheiterte Versuch Karl Lamprechts, eine Geschichte des deutschen Volkes zu konzipieren, gezeigt hatte, wie groß die Schwierigkeiten waren, die Volkskonzeption als Grundlage der Darstellung zu wählen, die eine Arbeitseingrenzung kaum zuließ, wählte man auch weiterhin »administrative« Umgrenzungen: Während in den vorangehenden Jahrzehnten das Reich eindeutig im Mittelpunkt des Interesses der Verfassungshistoriker stand, fanden nun Länder immer mehr Beachtung. Die Landesgeschichte⁸⁸⁾ erhielt starken Auftrieb, ermöglichte die Untersuchung auch »nicht-staatlicher« Herrschafts- und Verwaltungsformen. In das Zentrum rückte eines der Probleme des Spätmittelalters: das Verhältnis der Zentralgewalt zu den lokalen Gewalten. Philipp Heck⁸⁹⁾ wies auf das sog. Übersetzungsproblem hin, d.h. auf das Vorhandensein unterschiedlicher Terminologien in mittelalterlichen Quellen. Percy Ernst Schramm (1894–1970) begründete eine neuartige Insignienforschung⁹⁰⁾, die allerdings die deutsche Verfassungsgeschichte zunächst kaum direkt beeinflusste⁹¹⁾. Die Rezeption soziolo-

zu Wort meldete; da man aber nicht leicht auf das »Volk« zurückgreifen konnte, suchte man nach anderen Lösungsmöglichkeiten.

87) In der Anthropologie vollzog sich die Hinwendung zu begrenzten Arbeitsfeldern bereits durch Franz Boas und Bronislaw Malinowski; in der Soziologie bedeutete die empirische Soziologie die Abkehr von »großen Theorien«.

88) Zwischen den beiden Weltkriegen konstituierte sich ein Zentrum der landesgeschichtlichen Forschung im Rheingebiet (begründet von Hermann Aubin und Theodor Frings), eines in Leipzig (Rudolf Kötzschke), jeweils mit charakteristischem Forschungsprogramm. Theodor MAYER, *Der Wandel unseres Bildes vom Mittelalter*, in: *BlltdtLG* 94, 1958, 3 f., sah den Ausbau der Landesgeschichte im Zusammenhang mit dem Wegfallen der Territorialstaaten 1918; seitdem seien »Landschaften« in der Forschung dominant. Dazu auch SCHLESINGER, *Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte* (wie Anm. 43).

89) Zu Philipp (von) Heck (1858–1943) vgl. den Nachruf von Karl Siegfried BADER, in: *ZRG GA* 64, 1944, 538–545. Die unmittelbare Wirkung Hecks blieb relativ bescheiden – zusammenfassend Walter STACH, *Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein*, in: *DA* 9, 1952, 332–352; dennoch brachte gerade Heck »den Stein ins Rollen«; neue semantische Untersuchungen und die Bedeutungsgeschichte gehen bereits von anderen Voraussetzungen aus.

90) Zu Schramms Bedeutung J. M. BACK, *Medieval Symbology of the State: Percy E. Schramms Contribution*, in: *Viator* 4, 1973, 33–63.

91) Der einzige nennenswerte Versuch – die Kontinuität des hl. Speers zu erweisen – stammt aus der Feder von Otto HÖFLER, *Das germanische Kontinuitätsproblem*, in: *HZ* 157, 1938, 1–26, ein Versuch, der aller-

gischer Fragestellungen durch Otto Hintze⁹²⁾ blieb vereinzelt, bedeutete allenfalls einen Impuls, der erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts etwas mehr Beachtung fand. Der entscheidende Umschwung war jedenfalls nicht durch die Entdeckung neuer Quellen bedingt; er hängt primär auch kaum besonders eng mit den erwähnten methodischen Fortschritten zusammen⁹³⁾. Eher bedingte ihn die Fülle von Einzelangaben, die die Forschung feststellte; die Erweiterung der Untersuchungsfelder auf das Spätmittelalter, die Angaben brachte, die nicht mehr in das tradierte Bild paßten, mit der Schulmeinungen nur schwer in Einklang zu bringen waren: Hinzu kam eine Änderung der allgemeinen Leitbilder⁹⁴⁾, die sich zwangsläufig auf die Bildung der Grundlagen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte auswirken mußte. Man merkte die Widersprüche des herrschenden Paradigmas, so manche seiner Axiome waren nicht mehr »selbstverständlich«. Durch die Kritik liberalen Gedankengutes, die mächtig erscholl, mußte ein Paradigma in Frage gestellt werden, das von ihm nachhaltig geprägt war – man sah die Verquickung der Forschung mit den Leitbildern des 19. Jahrhunderts sehr genau. Bestehen blieb zwar die Verherrlichung des mittelalterlichen Reiches in seiner Blütezeit, wobei allerdings keine völlige Übereinstimmung über das Ende dieses Zeitabschnittes zu erzielen war⁹⁵⁾, we-

dings von der Kritik geradezu einhellig abgelehnt wurde – ausdrücklich auch von P.E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, II. (Schriften der MGH, 13/2.) Stuttgart 1955, 492 ff. Zu diesem »Beitrag« Höf-lers vgl. ausführlicher weiter unten. Schramm selbst untersuchte vor 1945 zwar eingehend das englische und französische Königtum; zu Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte nahm er systematisch erst in: Herrschaftszeichen (wie oben), Stellung.

92) Für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte ist bes. zu nennen Otto HINTZE, Wesen und Verbreitung des Feudalismus, in: SB der preuß. Akad. der Wiss. Phil.-hist: Kl. 1929, 321–347, ND. Zu den weiteren Schicksalen dieses »Ansatzes« die Einleitung zu Heide WUNDER (Hrsg.), Feudalismus. München 1974, und Ludolf KUCHENBUCH/Bernd MICHAEL, Feudalismus – Materialien zur Theorie und Geschichte. Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1977.

93) Der einzige wirklich nennenswerte »landesgeschichtliche« Beitrag zur älteren Verfassungsgeschichte in der Anfangsphase ist Walter SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen. 1. Aufl. Dresden 1941, 3. Aufl. mit einer Vorbemerkung. Darmstadt 1969 – allerdings ist in dieser Arbeit (trotz des Untertitels) der Ausgangspunkt der »germanischen Verfassung« nicht die Landesgeschichte – und konnte es auch begrifflicher Weise nicht sein.

94) Dazu die Arbeiten von HEIBER, Walter Frank (wie Anm. 73); OEXLE, Sozialgeschichte (wie Anm. 15); Klaus SCHREINER, Führertum, Rasse, Reich. Wissenschaft von der Geschichte nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, in: Peter LUNDGREEN (Hrsg.), Wissenschaft im Dritten Reich. Frankfurt am Main 1985, 163–252. Besonders hingewiesen sei auf die Tatsache, daß sich verschiedene »zeitgenössische Forscher« dieses Aspektes der Neuinterpretationen voll bewußt waren. Zu den Zusammenhängen der historischen Forschung mit den zeitgenössischen geistigen Strömungen bes. SONTHEIMER, Antidemokratisches Denken (wie Anm. 43), und George L. MOSSE, Ein Volk, ein Reich, ein Führer. Die völkischen Ursprünge des Nationalsozialismus. [Orig. 1964] Dt. Königstein 1979.

95) Theodor MAYER, Friedrich I. und Heinrich d.L., in: DERS./K. HEILIG/C. ERDMANN, Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Leipzig 1944, 443, nach war die Zäsur der »Zusammenbruch von 1197«; nach MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters (wie Anm. 60), 5, das Ende des 13. Jahrhunderts, nach

der bei der politischen noch bei der fachwissenschaftlichen Einschätzung Einstimmigkeit herrschte⁹⁶). Aber der Aufbau der neuen Lehre ist nicht von einer Neubewertung des Reiches ausgegangen – es wurde von anderen Vorstellungen beherrscht, von dem Nachwirken des sog. Kriegserlebnisses, von der Verherrlichung des Unverdorben-Völkischen, der Jugend und der Bünde (Gefolgschaften) und der mit ihnen verbundenen Treue- und Führervorstellung, durch die Ablehnung des Gegenwärtigen und »Modernen«.

4. Die Ausbildung der neuen Konzeption

Die Konzeption des Staates⁹⁷), die vorangehend stark institutionalisiert war, begann sich zu personalisieren und auf »starke«, charismatische Persönlichkeiten auszurichten⁹⁸), das Gefolgschaftswesen als vermeintliche Basis des frühmittelalterlichen Staates wurde wieder entdeckt⁹⁹). Die Gefolgschaft als postulierte Grundlage der Verfassung entsprach einer Verherrlichung des Kampfes und der Eroberung. Sie beruhte, dieser Idealisierung nach, weder auf einfachem Gehorsam noch gar auf schnöden materiellen Interessen, sondern

E. KLEBEL, Siedlungsgeschichte des Deutschen Südostens. München 1940, 127, endgültig erst 1495–1521–1555.

96) Zu der Reichsmystik der Nazizeit Paul KOSCHAKER, Europa und das römische Recht. 1. Aufl. München/Berlin 1947, ND 1953, 316 ff.; Jean F. NEUROHR, Der Mythos vom Dritten Reich. Stuttgart 1957, 181 ff.; Gottfried KOCH, Die mittelalterliche Kaiserpolitik im Spiegel der bürgerlichen deutschen Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts, in: ZfG 10, 1962, 1862 ff. Zu den offen nazistischen Eingriffen und zu dem von H. Himmler inszenierten Rummel um das Grab Heinrichs I. Josef ACKERMANN, Heinrich Himmler als Ideologe. Göttingen 1970, bes. 178; HEIBER, Walter Frank (wie Anm. 73); SCHREINER, Führertum (wie Anm. 94), 190 ff. Zur politischen Nutzung der Reichsmystik durch einen namhaften Gelehrten sei hingewiesen auf THEODOR MAYER, Deutschland und Europa. (Marburger Universitätsreden, 3.) Marburg 1940.

97) Es ist nicht meine Absicht, die Geschichtsschreibung der NS-Zeit zu charakterisieren; auch hier beschränke ich mich auf die mittelalterliche Verfassungsgeschichte.

98) Zu den allgemeinen Hintergründen Fritz NOVA, The National Socialist Führerprinzip and Its Background in German Thought. Diss. University of Pennsylvania 1943. In der neuen, sehr umfangreichen Literatur über das NS-»Führerprinzip«, geht man m.W. auf die Parallelen in der Verfassungsgeschichte des Mittelalters nicht ein. Zur Bedeutung für die Geschichtsschreibung allgemein bes. SCHREINER, Führertum (wie Anm. 94), 169 ff., mit reichhaltigen Angaben.

99) Auf Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854) als eine Art von Vorläufer wies bereits hin MAYER, Die Königsfreien (wie Anm. 55), 8; dann auch Franz IRSIGLER, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels. (Rheinisches Archiv, 70.) Bonn 1969, 39. Eine prägnante Umschreibung der Gefolgschaft stammt von Walter SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte [urspr. 1953], dann in: *ders.*, Beiträge (wie Anm. 43), 18: »Unter Gefolgschaft wird im folgenden ein Verhältnis zwischen Herrn und Mann verstanden, das freiwillig eingegangen wird, auf Treue gegründet ist und den Mann zu Rat und (kriegerischer) Hilfe, den Herrn zu Schutz und »Milde« verpflichtet.« Eine gute Gesamtcharakteristik der Problematik von K. KROESCHELL, in: HRG 1, 1971, Sp. 1433–1437.

auf einer vermeintlichen germanischen Treue¹⁰⁰), die Gefolgsherren und Gefolgsleute («Führer und Mannen») aneinander band.

Parallel zu der Neuentdeckung der Grundlagen der germanischen Reiche modifizierte sich die Vorstellung von »den Germanen«, wobei man auf alte Verherrlichungen zurückgreifen konnte¹⁰¹. Allerdings nahm man eine wichtige Korrektur vor: Die gesamte ältere Forschung hat der »Religion der Germanen« nur wenig Bedeutung zugemessen, die Germanen sollen wenig Verständnis für religiöse Fragen gezeigt haben (im Unterschied zu den Völkern des Mittelmeerraumes). Man glorifizierte zwar die Mythologie der späten skandinavischen Dichtungen, die man in eine Urzeit zurückprojizierte, aber man räumte ihr kaum Bedeutung für das politische Leben und die sog. Verfassung ein. Nun aber vermeinte man verschiedenste Sakralvorstellungen der Germanen entdecken zu können, die auf entscheidende Art und Weise das private und das öffentliche Leben bestimmt haben sollen. (Es ist das »Heil«¹⁰² der zeitgenössischen Ausdrucksweise.) Ein Vorkämpfer der charismatischen Richtung war Otto Höfler¹⁰³, der in einer Reihe von Arbeiten begann, diese Gedanken auszuspinnen. Für den Zusammenhang mit den sich ändernden Leitvorstellungen ist es bezeichnend, daß diese, durch ihre assoziativen Schlußfolgerungen methodisch unhaltbaren und in ihren ideologischen Zielsetzungen so durchsichtigen Ausführungen¹⁰⁴,

100) Zu der Auseinandersetzung über die »germanische Treue« vgl. unten S. 570. Hier sei nur erwähnt, daß auch die Treue-Ideologie ihre Vorläufer im 19. Jh. hatte – vgl. etwa bezeichnend VON RANKE, Über die Epochen (wie Anm. 39), 5. Vortrag, 31, der bei den Germanen vom »alles durchdringenden Kitt der Treue [, der] die ganze moderne Geschichte zu dem stempelte, was sie geworden ist«, sprach. Hingewiesen sei auch auf die Treue-Mystik der SS im politischen Bereich.

101) Auch dabei gab es Unterschiede in den politischen Wertungen – dazu die zitierten Arbeiten von HEIBER, Walter Frank (wie Anm. 73), ACKERMANN, Heinrich Himmler (wie Anm. 96), und bes. VON SEE, Deutsche Germanen-Ideologie (wie Anm. 4).

102) Zu diesem Begriff (völlig unkritisch) Karl BOSL, Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter [urspr. 1962], dann in: DERS., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München/Wien 1964, 100 ff.

103) Zu nennen sind aus der Anfangszeit Otto HÖFER, Kultische Geheimbünde der Germanen, I. Frankfurt am Main 1934, und DERS., Das germanische Kontinuitätsproblem, in: HZ 157, 1938, 1–26, und Sonderdruck – urspr. Vortrag am 19. Historikertag in Erfurt 1937. Zu dem Wirken O. Höflers in dieser Zeit HEIBER, Walter Frank (wie Anm. 73), 551 ff., 713 f.; zu dem Erfurter Historikertag von 1937 und seinen Hintergründen Peter SCHUMANN, Die deutschen Historikertage von 1893 bis 1937. Göttingen 1975, 406 ff. Zur Methode Höflers Klaus VON SEE, Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung. Frankfurt am Main 1972.

104) Bereits 1935 (!) schrieb Friedrich VON DER LEYEN in seiner Rezension der Kultischen Geheimbünde (wie vorangehende Anm.) die Sätze: »Vielleicht ist der Vf. auch, durch die Erlebnisse der letzten Jahre hingerissen, zu der Meinung verführt worden, was er zeige, daß sei ein Beweis aus der germanischen Urgeschichte für die Richtigkeit der nun erreichten Ziele. Auch der Kult und die Mythologie unserer Vorfahren hätten die Ekstase über die Vernunft, die Gesamtheit übenden Einzelnen gestellt, und diese Kräfte in Geheimbünden gepflegt, die unseren neuen Bünden gleichen, seien von »unabsehbarer« und »ungeheurer« Bedeutung. Aber die frischen Erfahrungen weniger Jahre in die Urzeit versetzen und wieder aus der Urzeit

breiten Widerhall fanden – und so lange nachwirken konnten¹⁰⁵), obwohl von allem Anfang an auf die Fragwürdigkeit der Voraussetzungen und die Mängel der Methode klar hingewiesen wurde. (Allerdings soll auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Höflerschen Phantastereien nie völlig das Feld beherrschten, daß die gesamte Gelehrtentradition eine unmittelbare politische Parteinahme der Fachforschung erschwerte¹⁰⁶), der Widerstand gegen allzu krasse Verzeichnungen nicht verstummte.)

Die Neuinterpretation der Verfassung machte Fortschritte und äußerte sich einerseits in der Sakralisierung des Königtums, andererseits des Adels. Man versuchte, ein Erbcharisma des Königtums zu erweisen, das die Stellung der Könige begründete. Mit Eifer war man bemüht, die Bedeutung des »germanischen Sakralkönigtums« nachzuweisen; jeder Zwang, geschweige denn Gewalt, verschwand aus dem neuen Bild charismatischen Königtums¹⁰⁷. Noch folgenschwerer war die Erweiterung des Charismas auf den gesamten »germanischen Adel«: Auch dessen Stellung ging angeblich auf eine »Geblütsheiligkeit der Sippen« zurück¹⁰⁸), weder auf eine Privilegierung durch Könige (bzw. auf Usurpation

diese Erfahrungen rechtfertigen wollen, das verträgt die Wissenschaft nicht.« (Anzeiger für deutsches Altertum u. deutsche Literatur 54, 1935, 164f.) In der Ablehnung der Phantastereien Höflers war und ist sich die Fachkritik ziemlich einig.

105) So formulierte noch 1962 Karl Bosl: »Es ist O. Höflers Verdienst, dieses Problem [sc. der germanischen Kontinuität] entscheidend angertührt (!) und es zur Kernfrage der ganzen Germanenforschung gemacht zu haben« (Bosl, Die germanische Kontinuität [wie Anm. 102], 82).

106) In dieser Hinsicht als Beispiel ist zu verweisen auf die Tübinger Antrittsvorlesung (15.XI.1934) von DANNENBAUER, Germanisches Altertum (wie Anm. 11), mit einer energischen Verteidigung des »Grundsatz[es] der voraussetzungslosen Forschung« (17). Zum Scheitern des Versuches von Walter Frank, sein »Reichsinstitut« zur maßgeblichen Autorität zu machen, HEIBER; Walter Frank (wie Anm. 73); zum Widerstand gegen die rassistischen Deutungen der Vergangenheit SCHREINER, Führertum (wie Anm. 94), 182 ff.

107) Dazu zusammenfassend Otto Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, in: Vorträge und Forschungen 3, 1956, 75–104; der Versuch, für das germanisch-deutsche Mittelalter eine ganze »religion royale« nachzuweisen, bei Karl Hauck, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus. Festschrift für Paul Lehmann. St. Ottilien 1950, 187–240. Die Vorstellungen vom Sakralcharakter des Königtums haben weite Verbreitung gefunden, wurden aber meist mit anderen Komponenten (v.a. Heer- bzw. Gefolgschaftskönigtum) kombiniert; eine Übersicht von E. Kaufmann, in: HRG 2, 1978, Sp. 999–1023.

108) Der Begriff »Geblütsrecht« stammt von Kern, Gottesgnadentum (wie Anm. 79), 13 ff.; er wurde dann, mit der charismatischen Konzeption gekoppelt; zur Geblütsheiligkeit und ist praktisch von allen Verfechtern der neuen Lehre rezipiert worden (W. Schlesinger, Th. Mayer, K. Bosl). Prägnant vertrat die Auffassung übrigens auch Mitteis, Formen der Adelherrschaft (wie Anm. 85). Der Versuch einer allgemeinen Grundlegung bei Hauck, Geblütsheiligkeit (wie Anm. 107). Übersichten der Adelforschung von Anhängern der neuen Lehre etwa bei Irsigler, Untersuchungen (wie Anm. 99); Wilhelm Strömer, Früher Adel, 1: (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 6/I.) erster Teil. Kritisch zum Begriff des »Geblütsrechtes« Reinhard Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 3.) Stuttgart 1972, bes. 248 ff.

von Königsrechten¹⁰⁹⁾ noch auf ihren Besitz (Grundbesitz¹¹⁰⁾). Der neuen Lehre nach hatten die Adels Sippen von allem Anfang an eine Sonderstellung, und es gab keinen grundlegenden Unterschied zwischen Königs- und Adelherrschaft¹¹¹⁾, beide waren gleich »ursprünglich«. Der Dualismus von Königtum und Adel soll eine neu entdeckte Kontinuität geprägt haben. Der charismatische germanische Adel hatte sich bereits vor der Völkerwanderungszeit als Stand abgeschlossen¹¹²⁾, beherrschte als Konstante die ganze Geschichte, stellte geradezu den Grundzug der Geschichte dar¹¹³⁾. Heinrich Dannebauer hat die Axiome zusammengefaßt¹¹⁴⁾, sie mit der These von dem Grundbesitz des germanischen Adels gekoppelt¹¹⁵⁾ und damit den Anschluß an die alten Thesen von der ursprünglichen und ununterbrochenen Existenz eines Adels der Forschung des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts gefunden. Der Begriff Adel wurde überhaupt nicht

109) Man behauptete, »nicht Amtsbesitz adelt, sondern der Adel besitzt die Ämter« (MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters [wie Anm. 60], 426), oder, wie es Heinrich DANNENBAUER, Adelherrschaft bei den germanischen Völkern, in: Forschungen und Fortschritte 20, 1944, 150, prägnant formulierte: »Alle diese Rechte haben die adeligen Herren nicht durch königliche Verleihung oder durch Auftrag des souveränen Volkes, sondern sie üben sie kraft ihres Adels aus, weil sie vornehm und mächtig sind.«

110) Dies unterscheidet die neue Lehre von den älteren Ansichten über eine Sonderstellung des Adels als Grundherren, oder wie das SCHLESINGER, Herrschaft (wie Anm. 99), 13, bereits für die Zeit des Tacitus ausdrückte: »Wir beobachten also bereits in dieser Zeit eine aus der Hausherrschaft sich entwickelnde ›Grundherrschaft‹, die zunächst somit keineswegs in Bodenleihe, sondern in persönlicher Unfreiheit wurzelt.«

111) Diese Ansicht hatte ihre Vorläufer nicht nur in den bereits erwähnten Arbeiten von F. Kern, sondern auch in der Lehre von Hans HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter: Prag 1922, die v.a. von Theodor Mayer übernommen wurde.

112) SCHLESINGER, Herrschaft (wie Anm. 99), 21: »Allmähliche rechtliche Festigung, d.h. ständischer Abschluß des Adels, dürfte noch vor Beginn der Völkerwanderungszeit eingetreten sein.« Zu bemerken ist, daß recht allgemein eine »germanische Urverfassung« bzw. ein »altgermanischer Staat« postuliert wurde – z.B. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters (wie Anm. 60), 6 f.

113) So prägnant DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen [urspr. 1941], – dann erg. in: Herrschaft und Staat im Mittelalter. (Wege der Forschung, 2.) Darmstadt 1956, 60–134, ND; aber auch MITTEIS, Formen der Adelherrschaft (wie Anm. 83). Weiter z. B. BOSL, Die germanische Kontinuität (wie Anm. 102), 96 ff., und DERS., Leitbilder und Wertvorstellungen des Adels von der Merowingerzeit bis zur Höhe der feudalen Gesellschaft, in: SB Bayer. Akad. der Wiss., Phil.-hist. Kl. 1974, H. 5. Später wurde »Adelherrschaft« gelegentlich zu »Adelsführung« abgeschwächt, so von Franz Steinbach und Friedrich Lütge (dazu IRISGLER, Untersuchungen [wie Anm. 99], 62 f.) – allerdings ergibt sich sofort die Frage, wie diese »Führung« bestimmt werden soll. Es verdient Beachtung, daß die Anhänger der neuen Konzeption nicht auf andere Varianten der damals recht verbreiteten (und dominanten) Elitetheorien einschwenkten, sondern bei der konservativen Adelsform verblieben.

114) DANNENBAUER, Adel (wie Anm. 113). Besonders hingewiesen sei auf die »Vorbemerkung« der Neufassung, in der D. selbst seine Verwunderung zum Ausdruck bringt, wie schnell seine »ketzerischen« Anschauungen Anklang fanden. An Dannebauer, der die Freiheit der Forschung verteidigte (vgl. Anm. 106), kann klar der indirekte Einfluß des »Zeitgeistes« abgelesen werden.

115) Noch Eberhard F. OTTO, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Berlin 1937, versuchte die Adelherrschaft rein auf den »Geschlechtern« aufzubauen, unter völliger Ignorierung wirtschaftlicher Aspekte.

eingegrenzt (jede Umschreibung abgelehnt), alle Erwähnungen einer Sonderstellung von Einzelpersonen, der Nachweis von Unterschieden in den Gräbern oder die Existenz von »Burgen« schlichtweg als Beweise für die Adelherrschaft ausgegeben¹¹⁶).

Falls der Adel ursprünglich war, der Dualismus der Adels- und Königsherrschaft von allem Anfang an das Feld beherrschte, mußten die »Altfreien« des alten Paradigmas zwangsläufig aus der Vergangenheit verschwinden – sie paßten nicht mehr in das neue Bild hinein. Von der richtigen Erkenntnis ausgehend, daß der mittelalterliche Freiheitsbegriff mit den Vorstellungen einer allgemeinen politischen Freiheit, wie sie das 19. Jahrhundert auffaßte, nicht in Einklang zu bringen ist¹¹⁷), wurde eine Forschungsrichtung begründet, die die alte Freiheit negierte, sie als nicht ursprünglich ausgab. Die Freien, die man in den Quellen der Karolingerzeit (und später) vorfindet, seien nicht Nachfahren einstiger, allgemein verbreiteter Altfreier, wie man früher annahm; sie hätten vielmehr ihre Freiheit erst in späterer Zeit erlangt, entweder in Königsdiensten oder durch Rodung (sog. Königs- und Rodungsfreie¹¹⁸). In einer Gesellschaft, die von allem Anfang an einen germanischen Adel kannte, mußte die Freiheit erst durch Herrschaft begründet werden¹¹⁹) – sie konnte nicht »ursprünglich« sein. Allgemein wurde einer germanischen Kontinuität das Wort gesprochen¹²⁰), ein griffiges Schlagwort, das so recht dem neuen »Zeitgeist« entsprach¹²¹). War die Verfassungsgeschichte der liberalen Epoche von der Annahme, einer Evolution (wenn auch ohne bestimmte »Stufen«) ausgegangen, so negierte das Axiom einer germanischen Kontinuität jeden effektiven Fortschritt; höchstens eine Verwässerung der »Ursprünglichkeit« konnte stattfinden – d.h., es handelt sich um eine Variante der Dekadenztheorien. Zugleich war die Kontinuitätsthese eine Variante längst verbreiteter Anschauungen von einer deutschen Sonderentwicklung, dem »Sonderweg«, wie er seit der Romantik immer wieder angenommen wurde. Trotz der offenkundigen Verbindung der Formulierung einer germanischen Kontinuität mit Vorstellungen der dreißiger Jahre geistert sie gelegentlich auch weiterhin in der deutschen Mittelal-

116) Darauf wies Dietrich von GLADISS in der Besprechung des erwähnten Buches von E.F. Otto (DA 2, 1938, 173) hin. Dennoch ist diese Argumentationsweise weiterhin üblich (zur neueren Auseinandersetzung um den Adel vgl. unten S. 570 f.).

117) Zutreffend formulierte Hans FEHR in seiner Besprechung des Buches von A. DOPSCH, *Die freien Marken* (MIÖG 47, 1933, 291): »Frei sein« heißt im Mittelalter: Frei sein von etwas, frei sein von irgend einer Verpflichtung, von irgend einer Belastung«, und (ebd. 294): »Immer und immer wieder muß gefragt werden: Freiheit von was?«

118) Verwiesen sei auf neuere Übersichten von Hermann KRAUSE, *Die liberi der lex Baiuvariorum*, in: Festschrift für Max Spindler. München 1969, 41–73; Hans K. SCHULZE, *Rodungsfreiheit und Königsfreiheit*, in: HZ 219, 1974, 529–550; Franz STAAB, *A Reconsideration of the Ancestry of Modern Political Liberty: The Problem of the So-called Kings Freeman Königsfreie*, in: *Viator* 11, 1980, 51–69.

119) Dazu GRUNDMANN, *Freiheit* (wie Anm. 81), bes. 27 ff.

120) Oft (z.B. ausdrücklich bei Otto Höfler) mit Rassevorstellungen gekoppelt.

121) Wie sich auch der Bürger zum Volksgenossen und Gefolgsmann des Führers gewandelt hat.

terforschung herum¹²²⁾, wogegen die neu gewonnene Erkenntnis anderer Kontinuitäten weit weniger Beachtung fand¹²³⁾.

Anders gestaltet als die auf Charisma aufgebauten Darstellungen war das Bild, das Otto Brunner (1898–1983) von der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte entwarf¹²⁴⁾, das nach 1945 zum Angelpunkt der »neuen Lehre« wurde. Er ging dabei von der Bestimmung des Staates und des Rechtes¹²⁵⁾ aus, betonte die Bedeutung der alten Terminologie der Quellen¹²⁶⁾, der – seiner Ansicht nach – der Vorrang vor neuzeitlichen Begriffen gebührt. Seine Darstellung baute auf dem alten (vermeintlich ursprünglichen) Dualismus von Adel und Königtum auf, bezog sich jedoch nicht, wie bisher allgemein üblich, auf eine germanische Frühzeit, sondern auf das spätmittelalterliche Land, das Brunner als Rechtsgemeinschaft interpretierte. Dieser Ausgangspunkt vollendet¹²⁷⁾ eine Neubewertung der Landesherrschaft, die in den bisherigen Darstellungen oft als typische Verfallserscheinung geschildert wurde, und ermöglichte eine Erweiterung der Verfassungsgeschichte auf das Spätmittelalter. Brunners Ausgangspunkt waren nicht Institutionen der Germanenreiche, sondern

122) Eine kurze Übersicht der Forschung von Walter KIENAST, Germanische Treue und »Königsheil«, in: HZ 227, 1978, 320 ff. Für das Weiterleben an Stelle vieler Beispiele etwa BOSL, Germanische Kontinuität (wie Anm. 102); Hermann CONRAD, Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung, [I. Aufl. 1969] 2. Aufl. Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1974, 13; »Als wesentliche Grundlagen des germanischen Staates lassen sich mithin hervorheben: Sippe, Adel, Königtum und Gefolgschaft, die letztere gekennzeichnet durch das Element der Treue. Diese Einrichtungen haben das germanische Staatswesen überdauert und in der abendländischen Staatenwelt des Mittelalters in veränderter Gestalt weitergelebt.« Otto HÖFLER, der das Schlagwort propagiert hat (wie Anm. 91) postulierte (5) eine »vierfache Kontinuität, der Rasse der Sprache des Raumes und des Staates« – nach 1945 fiel begrifflicherweise die »Rasse« weg. Nicht verschwiegen werden soll jedoch die Tatsache, daß die Höflerschen Thesen bereits vorher verschiedentlich kritisiert wurden, so u.a. von Hermann AUBIN, Zur Frage der historischen Kontinuität im allgemeinen [als Vortrag 1942], dann in: HZ 168, 1943, 229–262.

123) Der Nachweis eines römischen Vulgarrechtes durch Ernst LEVY und der grundlegenden Bedeutung des Nachlebens der antiken Literatur durch Ernst Robert CURTIUS (ihre zusammenfassenden Darstellungen erschienen 1951/56 bzw. 1948).

124) Zu nennen sind bes. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 43) (1. Aufl. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtsforschung und Archivwissenschaft in Wien, I.) 1939, 4., veränderte Aufl. Wien/Wiesbaden 1959, ND, und eine zusammenfassende Stellungnahme: Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, urspr. in: MIOG Ergbd. 14, 1939, 513–528, mit prägnanten Schlußfolgerungen im »Zeitgeist«; eine bereinigte Neufassung 1955 in: Herrschaft und Staat im Mittelalter. (Wege der Forschung, 2) Darmstadt 1956, 1–19. Zu Brunner nun bes. OEXLE, Sozialgeschichte (wie Anm. 15), und SCHREINER, Führertum (wie Anm. 94), 208 ff. Kritischer Robert JÜTTE, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung, in: JbldtG 13, 1984, 237–262.

125) Insbesondere von den Thesen Fritz Kerns (dazu oben), die er allerdings modifizierte – dazu BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 43), 142 f. Zur Staatslehre dieser Zeit SONTHEIMER, Antidemokratisches Denken (wie Anm. 43), 63–92.

126) Zu Brunners Postulat KOSELLECK, Begriffsgeschichtliche Probleme (wie Anm. 43), 13 ff.

127) Gemeinsam mit der Habilitationsschrift von SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 93). Der Ausgangspunkt dieser Untersuchung war, im Unterschied zu O. Brunner, stark von der Tradition der Leipziger Richtung der Landesgeschichtsforschung geprägt.

das spätmittelalterliche Fehdewesen – dies war kein Zufall. Der älteren Forschung galt das Fehdewesen, das Faustrecht der Ritter¹²⁸⁾, geradezu als Inkarnation der Willkür und des Verfalls jeder Ordnung. Nun sollte es dagegen als eine legale Institution des Widerstandsrechtes nachgewiesen werden, seine Verurteilung auf ein falsches Verständnis mittelalterlicher Vorstellungen zurückgehen. Der zentrale Begriff ist für Otto Brunner nicht mehr der Staat der vorangehenden Forschung, sondern die Herrschaft¹²⁹⁾, der angebliche Legitimationsgrund des Mittelalters. Nicht mehr das Germanentum oder das Frühmittelalter waren die Schlüsselzeiten der deutschen Verfassungsgeschichte, sondern das Hochmittelalter. Auch Brunner postulierte eine Kontinuität, aber keine germanische Kontinuität, sondern (besonders in seinen späten Arbeiten) eine Kontinuität des Dualismus Königtum–Adel, eines Grundmerkmals von »Alteuropa«, das die Geschichte jahrhundertlang prägte, sie in einer gewissen Immobilität verharren ließ¹³⁰⁾. Brunner gebührt das Verdienst, klar darauf hingewiesen zu haben, daß die Rechts- und Verfassungsbegriffe des 19. Jahrhunderts »zeitbedingt« waren und nicht auf mittelalterliche Verhältnisse übertragen werden dürfen. Die neue Konzeption schuf Grundlagen zu einer Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters – sie erweiterte aber auch die Harmonisierung der Zustände auf das Spätmittelalter, das nicht mehr (wie in älteren Darstellungen) eine Zeit der Willkür und Anarchie war; selbst in diesem Zeitabschnitt verlief alles, richtig besehen, geregelt, nach festen Normen; die Herrschaftskonzeption bürgte dafür, daß auch die Untertanen alles als ganz natürlich und rechtmäßig ansahen (Unzufriedenheit, Murren oder gar Revolten und Aufstände erschienen höchstens als Betriebsunfälle der Geschichte).

Die neue Lehre (in ihrer charismatischen Ausprägung) war um 1940 formuliert¹³¹⁾; bald folgte die Formulierung des Ansatzes von Otto Brunner, und sie erlangte einen durchschlagenden Erfolg nach 1945, wo sie zur Grundlage der maßgeblichen Richtung der Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters wurde¹³²⁾, in Karl Bosl einen wort-

128) Zur »Fehde« die Zusammenfassung von E. KAUFMANN, in: HRG 1, 1971, Sp. 1083–1093. Zur Kritik Werner RÖSENER, Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: Festschrift für Berent Schwinekörper. Sigmaringen 1982, 469–488.

129) In späteren Arbeiten wird in der Regel Bezug genommen auf die Definition von Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen 1976, 122: »Herrschaft« soll ... die Chance heißen, für spezifische (oder: für alle) Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden.«

130) OTTO BRUNNER, Sozialgeschichte Europas im Mittelalter, urspr. in: Historia Mundi 6, 1958, ND Göttingen 1978 (mit bibliogr. Hinweisen von Werner RÖSENER), und den Sammelband von Aufsätzen unter dem Titel: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen 1956, 2. Aufl. 1968. Auf den Immobilismus der Konzeption Brunners (der einen konsequenten Gegensatz zur »Moderne« konstruiert) wies bereits in der Besprechung dieses Bandes Fernand BRAUDEL (Annales 14, 1959, 308–319) hin.

131) Darauf machte IRISGLER, Untersuchungen (wie Anm. 99), 53, aufmerksam, ohne die Tatsache zu werten.

132) Als organisatorische Grundlage diente der von Theodor MAYER (1883–1974) begründete und lange von ihm geleitete Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte sowie die von ihm herausgegebene Reihe der »Vorträge und Forschungen« Bd. 1 ff. Mainau-Vorträge 1952 ff.

gewaltigen Verfechter fand, mit der Gabe griffiger Formulierungen (auch höchst zweifelhafter Begriffe¹³³⁾). Der Sieg der neuen Richtung und ihre Ausformung zu einer Schulmeinung geht nicht nur auf zeitbedingte Leitbilder zurück – obwohl ihr Einfluß den Beteiligten zunächst offenkundig war und auch nicht bestritten wurde – sie bedeutete auch eine vielfach berechtigte Kritik an den vorangehenden Lehrmeinungen und war zugleich der Versuch, die Masse von neu angehäuften Teilerkenntnissen, die nicht mehr in das alte Schema paßten, neu zu ordnen, sie zu einem neuen Bild zusammenzufügen. Vor allem Walter Schlesinger¹³⁴⁾ (1908–1984) gebührt das Verdienst, auf originelle und scharfsinnige Art Fragen aufgerollt, Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt zu haben. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß die vielfältigen Bindungen der neuen Lehre zum Zeitgeschehen nach 1945 (auch aus begreifbarer Scheu und in Ermangelung der nötigen zeitlichen Distanz) geradezu geflissentlich verdrängt wurden¹³⁵⁾; man hob die Notwendigkeit des »sauberen Arbeitens« nach »bewährten Methoden« hervor, klammerte sorgfältig alle Aspekte der eigenen Zeitgebundenheit aus. Man bemühte sich, den Anschein zu erwecken, als ob man »nun« –im Unterschied zu dem ideologisch so befangenen 19. Jahrhundert – eben die richtige Lösung der Fragen gefunden habe¹³⁶⁾. Allerdings sollte sich bald erweisen, daß dies eine Illusion war.

133) Karl Bosl war unermüdlich bestrebt, seine Meinungen zu propagieren; bes. nachhaltig wirkten seine Übersichten seit der 8. Aufl. des Handbuchs der deutschen Geschichte von Bruno GEBHARDT. Hrsg. v. Herbert GRUNDMANN, Bd. 1. Stuttgart 1954, verbesserter ND 1964, in dem Bosl den VII. Abschnitt (Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter) übernahm. Der Vf. hat dann Übersichten unter verschiedenen Titeln immer wieder publiziert, wobei er allerdings zunehmend soziologische Einflüsse rezipierte. Dubiose Schlagworte sind Idealtypen – Realtypen, »freie Unfreiheit – unfreie Freiheit«, »Adelsheiliger« u.a.m.

134) Bes. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (Anm. 93), und seine zahlreichen Beiträge, z.T. zusammengefaßt in den Sammelbänden: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Göttingen 1961, und Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 2 Bde. Göttingen 1963. Zu W. Schlesinger der Nachruf von Hans K. SCHULZE, in: ZfO 33, 1984, 228–243.

135) Geradezu exemplarisch bei O. Brunner und W. Schlesinger. Die einzige mir bekannte Stellungnahme eines Insiders stammt von Günther FRANZ, Das Geschichtsbild des Nationalsozialismus und die deutsche Geschichtswissenschaft, in: Oswald HAUSER (Hrsg.), Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Göttingen/Zürich 1981, 91–111; allerdings stuft Franz bloß das offizielle rassistische Nazi-Schrifttum als nazistisch ein, und die Schlußfolgerung: »Die Geschichtswissenschaft ist durch den Nationalsozialismus und sein Geschichtsbild kaum beeinflußt worden« (107), ist kaum berechtigt, auch wenn zugestanden sei, daß dies für die Arbeiten des Verfassers (der seine eigene politische Stellungnahme in dieser Zeit nicht verhehlt) zutrifft. Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, daß es mir auch auf dem Gebiet der Historiographie als unzumutbar und unstatthaft erscheint, die Analyse von Anschauungen durch Moralurteile über das persönliche Verhalten von Historikern zu ersetzen.

136) Dazu zutreffend bereits Karl Siegfried BADER, Regensburg und das Reich, in: BldtLG 98, 1962, 66: »Eine starke Gruppe von Historikern wird nicht müde, die von der staatsrechtlichen Erkenntnis des 19. Jh.s zehrende Rechts- und Verfassungsgeschichte zu belächeln und ad absurdum zu führen. Jetzt glaubt man den Schlüssel der Erkenntnis in der Soziologie des 20. Jh.s gefunden zu haben, und von der kraftstrotzenden Terminologie der Dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts ist verdächtig viel übriggeblieben ...«.

Angriffe auf die nun vielfach herrschende Lehre kamen nicht von der Erhellung ihrer Leitbilder her: Es verdient festgehalten zu werden, daß nach 1945 zwar die Reichsmystik verschwand (man betonte nun mit Vorliebe die sog. abendländischen Funktionen des mittelalterlichen Reiches), die rassistischen »Deutungen« der Vergangenheit wurden stillschweigend fallen gelassen, aber – von seltenen Ausnahmen abgesehen¹³⁷⁾ – blieb eine Kritik der Verflechtungen mit dem Zeitgeist vor 1945 aus. Dabei verstummten keineswegs Stimmen, die sich den neuen Lehren gegenüber skeptisch verhielten, die Teile oder sogar die Gesamtheit der neuen Lehren ablehnten. Zweifel regten sich selbst an der Berechtigung längst gebräuchlicher Begriffe der Verfassungsgeschichte wie Sippe¹³⁸⁾; man stellte die ununterbrochene Existenz der Gefolgschaften in Frage¹³⁹⁾, und das Vorhandensein einer postulierten, typisch germanischen Treue ist umstritten¹⁴⁰⁾. Erörtert wird die sog. Kontinuität des Adels, die die Verteidiger verschiedentlich untermauern wollen (sogar ein sog. Adelsheiliger¹⁴¹⁾ ist in diesem Zusammenhang ins Spiel gebracht worden), wobei die Meinungen über die Umgrenzung des Adelsbegriffes divergieren, die Anhänger der Lehre weiterhin bereit sind, alle Gruppen, sofern sie irgendeine Sonderstellung haben, mit diesem Etikett zu versehen, die Gegner für eine Umgrenzung des Begriffes plädieren¹⁴²⁾. Es dominiert, wie in der deutschen Forschung so oft, die Tendenz, Grundfra-

137) Zu nennen sind bes. die Arbeiten von KOSCHAKER, *Europa* (wie Anm. 96); Karl Ferdinand WERNER, *Das NS-Geschichtsbild und die deutsche Geschichtswissenschaft*. Stuttgart etc. 1967, und HEIBER, *Walter Frank* (wie Anm. 73). Bezeichnenderweise fehlen in den Skizzen der Forschungsgeschichte der »Verfassung« aus der Feder von MAYER, *Der Wandel* (wie Anm. 88), alle Hinweise auf die »Zeitumstände« genauso wie bei Karl BOSL, *Reflexionen über die Aktualität der Geschichtswissenschaft*, in: ZBLG 36, 1973, 3–15.

138) Dazu bes. KARL KROESCHELL, *Die Sippe im germanischen Recht*, in: ZRG GA 77, 1960, 1–25. Zu den anderen, grundlegenden Arbeiten von Kroeschell vgl. weiter unten. Walter Schlesinger versuchte, die Einwände Kroeschells (sowie von H. Kuhn und E. Graus – vgl. weitere Anmerkungen) in seinem – nicht immer sachlichen – Beitrag: *Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue* [urspr. 1963], dann in: DERS., *Beiträge* (wie Anm. 43), Bd. 1, 286–334, zu entkräften.

139) Hans KUHN, *Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft*, in: ZRG GA 73, 1956, 1–83.

140) E. GRAUS, *Über die sog. germanische Treue*, in: *Historica* 1, 1959, 71–121, und DERS., *Herrschaft und Treue. Betrachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität I*; in: ebd. 12, 1966, 5–44. Eine Übersicht der einschlägigen Forschung bei KIENAST, *Germanische Treue* (wie Anm. 122). Obwohl Kienast in einer Reihe grundlegender Aspekte mit mir *nicht* übereinstimmt, kommt er – in seiner vorbildlich objektiven Auseinandersetzung – zum Schluß: »Eine spezifisch germanische Treue in dem umfassenden Sinn, daß sie den entscheidenden Wesenspunkt der späteren germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte bildete, hat niemals existiert« (267). Genau dies aber war der Kernpunkt meiner Einwände, dem gegenüber andere Aspekte untergeordnet erscheinen.

141) Karl BOSL, *Der »Adelsheilige«*, in: *Speculum historiale. Festschrift für J. Spörl*. München 1965, 167–187. Der Begriff ist von Bosls Schülern weidlich ausgeweitet worden. Kritisch dazu E. GRAUS, *Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit*, in: *Vorträge und Forschungen* 20, 1974, 131–176.

142) Versuche von Übersichten der strittigen Fragen bei IRISGLER, *Untersuchungen* (wie Anm. 99), vom Standpunkt der Adelskontinuität. Von Gegnern: Heike GRAHN-HOEK, *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert, Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung*. (Vorträge und Forschungen,

gen auf terminologische Probleme zu reduzieren; weniger beachtet man die Adels*kontinuität*, den eigentlichen Kernpunkt der Auseinandersetzung.

Starke Zweifel erweckt die Lehre von der Freiheit, die in Königsdiensten oder durch Rodung erworben sei¹⁴³⁾ – vielfach kehrt man, in modifizierter Form, zu der These von den sog. Altfreien zurück. Grundlegende Einwände erhebt man gegen die Überbetonung des Sakral-Charismatischen bei »den Germanen«¹⁴⁴⁾, und der Ansatzpunkt aller Kontinuitätsthesen, das Postulat eines einheitlichen, über der Gesellschaft schwebenden Rechtes ist sowohl von rechtshistorischer als auch von germanistischer Seite her grundlegend erschüttert¹⁴⁵⁾. Sogar die Grundlage aller bisherigen Deutungsversuche geriet ins Wanken: die Vorstellung eines einheitlichen, fest umrissenen Germanentums, das die ganze weitere Entwicklung in vielerlei Richtung bestimmt haben soll¹⁴⁶⁾. (Dabei kann die Forschung heute ebensowenig mit dem alten Germanenbegriff operieren, wie sie diesen Begriff auch nicht eliminieren kann – daran hindert sie schon der eindeutige sprachliche Befund.)

Sonderbd. 21.) Sigmaringen 1976, und Hans K. SCHULZE, Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit, in: HZ 227, 1978, 353–373, und die materialreiche Zusammenstellung von Wilhelm SCHNEIDER, Wider die These von der »Adelsherrschaft«. (Arbeiten zur alemannischen Frühgeschichte, 9.) Tübingen 1980. Vom Verfassungshistorikern, die sich mit dem Hoch- und Spätmittelalter befassen, ist immer erst eine relativ späte Zeit als Ursprung eines »eigentlichen Adels« angesehen worden – vgl. z.B. Rolf SPRANDEL, Mittelalterliche Verfassungs- und Sozialgeschichte vom Blickpunkt einer Landschaft: Mainfranken, in: ZHF 7, 1980, 412.

143) Eine Übersicht der Diskussion von SCHULZE, Rodungsfreiheit (wie Anm. 118), und DERS., Reichsaristokratie (wie Anm. 142).

144) Eine klarsichtige Analyse der Frage etwa bei SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 108), eine Übersicht der Diskussion über das »Königsheil« bei KIENAST, Germanische Treue (wie Anm. 122), 278 ff. Besonders weitgehend zog das Charisma zur Deutung der Stellung der Könige Karl HAUCK in seinen Arbeiten heran; der Schwerpunkt seiner Untersuchungen betrifft jedoch nicht die sog. Verfassungsgeschichte.

145) Zu der grundlegenden Kritik an den Thesen von F. Kern und dessen Nachfolgern Anm. 79; zu den neueren Arbeiten von Karl KROESCHELL vgl. unten S. 585. Von germanistischen Untersuchungen ist bes. zu nennen Klaus von SEE, Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen. (Hermaea, 16.) Tübingen 1964, der den Nachweis erbrachte, daß es im »germanischen Norden« kein ursprüngliches, religiös fundiertes Rechtsdenken gab – die sich entwickelnden Rechtsvorstellungen beruhten nicht auf einer kultisch gebundenen Gemeinschaftsordnung, und sie stammen auch nicht »aus dem Volk«. Gesamthaft war das abstrakte »Recht« eine verhältnismäßig junge Erscheinung.

146) Dieses Schwanken ist v.a. durch die grundlegende Untersuchung von Reinhard WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes. Köln/Graz 1961, verstärkt worden, der die alte These von der Stammesgliederung der Germanen durch Aufspaltung in ihren Grundlagen angriff. Neuer DERS., Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnosoziologie, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger. Köln/Wien 1, 1974, 19–46. Als Beispiel des charakteristischen Schwankens Theodor SCHIEFFER, in: Handbuch der europäischen Geschichte. Hrsg. v. Theodor Schieder. Bd. 1. Stuttgart 1976, 25, aber auch die gesamte Anlage der Neuauflage des »Hoops« (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Begründet von Johannes Hoop. 2., völlig neu bearb. u. stark erw. Auflage. Berlin 1968 ff.).

Die Summe der Einwände zeigt, daß das Lehrgebäude, wie es nach 1940 errichtet wurde, in der etablierten Form nicht aufrecht zu halten ist – allzu viele seiner Voraussetzungen treffen nicht zu. Kein Wunder, daß man mancherorts bestrebt ist, zu den klassischen, bewährten Vorstellungen einfach zurückzukehren¹⁴⁷⁾ – ein Streben, daß sich vor allem bei dem ideologisch oft stark gebundenen Bild der marxistischen Forschung in der DDR bemerkbar macht¹⁴⁸⁾. (Allerdings ist diese Mediävistik ein Konnubium mit nationalen Geschichtskonzeptionen¹⁴⁹⁾ eingegangen.) Diese Versuche können die Mängel der alten Konzeptionen, auf die die Kritik in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, vielfach zu Recht, hingewiesen hat, jedoch nicht aus der Welt schaffen, sowenig, wie sie imstande sind, als Grundlage für eine Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters zu dienen¹⁵⁰⁾. Neuerlich zwingen Schwierigkeiten der Forschung, innere Widersprüche der herrschenden Lehre, Neuerungen der Methoden und Änderungen der Leitbilder unserer Zeit, nach einem neuen Paradigma Ausschau zu halten.

5. Die gegenwärtige Lage

Ein Rückgriff auf Vorstellungen und Begriffe der Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts ist kaum möglich, da sich Wandlungen in allen Bereichen abzeichnen, die das Bild der Vergangenheit und die Rekonstruktion alter »Verfassungen« bestimmen. Kaum jemand wird bereit sein, die alten Axiome des Volks- und Zeitgeistes, die in unterschiedlichen Ausprägungen Grundpfeiler aller alten Konzeptionen waren, unmodifiziert zu übernehmen. Die Quellengrundlage der Untersuchungen ist breiter, wenn auch die Erweiterungen nicht für alle Zeitabschnitte gleich schwerwiegend sind: Während für das

147) So bei den Vorstellungen von den Freien in den Arbeiten von Fritz WERNLI, Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1 ff. (1959 ff.).

148) Vgl. dazu – anstelle vieler einschlägiger Arbeiten – die Synthese eines Autorenkollektives: Deutsche Geschichte, Band 1. Von den Anfängen bis zur Ausbildung des Feudalismus Mitte des 11. Jh.s. Hrsg. v. Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR. Berlin 1982. Auch einige Thesen in meinen älteren Arbeiten sind stark von dieser Tendenz gekennzeichnet, ein Umstand, auf den ich in anderem Zusammenhang zurückzukommen beabsichtige.

149) Dieses Konnubium mit den alten russischen Slawophilen entstand in der UdSSR in den dreißiger Jahren, im Zusammenhang mit der Kritik der Ansichten M.N. Pokrovskijs. Sie dominiert noch immer in der UdSSR und ist nach 1945, in verschiedenen Varianten, von anderen marxistischen Geschichtsschreibungen rezipiert worden – mit einer bezeichnenden Verspätung und Modifizierung auch in der DDR.

150) Zu nennen sind in diesem Zusammenhang v.a. die Arbeiten von Peter MORAW und Ernst SCHUBERT (vgl. oben Anm. 43 u. 46), sowie die Übersicht von Rolf SPRANDEL, Perspektiven der Verfassungsgeschichtsschreibung aus der Sicht des Mittelalters, in: Gegenstand (wie Anm. 43), 105–123. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß die Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters eher den Anschluß an die frühe Neuzeit gesucht und gefunden hat als zum Hoch- und bes. zum Frühmittelalter.

Spätmittelalter erstmals ganze Quellengruppen¹⁵¹⁾ aufgearbeitet werden, ist für das Hochmittelalter – und vor allem für das Frühmittelalter – kaum eine wirklich ins Gewicht fallende Bereicherung festzustellen. Die hochgespannten Erwartungen in die Archäologie haben sich für verfassungsgeschichtliche Fragestellungen, zumindest vorläufig¹⁵²⁾, nicht erfüllt. So groß der Beitrag der Archäologie für viele Bereiche der Mittelalterforschung ist (insbesondere für die Siedlungsforschung und die sog. materielle Kultur), sind Versuche, aus archäologischem Material (bes. aus Gräberfeldern) *unmittelbare* Schlußfolgerungen für die Sozialstruktur vergangener Zeiten zu ziehen, auf vielfache und nicht unbegründete Zweifel gestoßen. Auch für das Fundmaterial der Archäologen bewahrheitet sich die alte Regel, daß es universale Quellen, die für alle Bereiche des Lebens aufschlußreich wären, nicht gibt; die Aussagefähigkeit jeder Quellengattung hat Grenzen, und wenn man die überschreitet, begibt man sich in das Reich freier Phantasie. Aber selbst wenn die Archäologie bisher der Verfassungsgeschichte kaum unmittelbar verwertbare Angaben liefert, so bringt sie eine Fülle von Einzelangaben (v.a. für Siedlungen), die in ihrer Gesamtheit kaum mehr in das bisher gezeichnete Bild der frühmittelalterlichen Verfassung passen.

Wenn es möglich erscheint, auch im Bereich der frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte Probleme mit Aussicht auf Erfolg neu aufzurollen, verdanken wir dies neuen Forschungsmethoden, weniger theoretischen Impulsen. Ein nennenswerter Impuls der Soziologie, die für die Erforschung der Neuzeit wichtige Anregungen brachte, ist für die Mittelalterforschung nicht festzustellen: Nur eine bescheidene Rezeption Max Webers¹⁵³⁾ ist in diesem Zusammenhang zu nennen, wogegen der Widerhall der Arbeiten von Otto Hintze¹⁵⁴⁾, trotz aller formaler Anerkennung, praktisch ohne weitreichende

151) Eine systematische Übersicht aller Quellen zur Geschichte, des Mittelalters mit Charakteristik der einschlägigen Spezialforschungen versucht die von L. GENICOT betreute Sammlung: *Typologie des sources du moyen âge occidental* (Université de Louvain. Institut d'études médiévales 1972 ff.) zu bieten.

152) Den Versuchen einer Bestandsaufnahme der verfassungsgeschichtlichen Aspekte archäologischer Grabungen waren mehrere Reichenau-Tagungen (1974/75 und 1976/77) gewidmet, deren Ergebnisse gedruckt vorliegen: Herbert JAHNKAHN/Reinhard WENSKUS (Hrsg.), *Geschichtswissenschaft und Archäologie. Untersuchungen zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte*. (Vorträge und Forschungen, 22.) Sigmaringen 1979, und Joachim WERNER/Eugen EWIG (Hrsg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht*. (Vorträge und Forschungen, 25.) Sigmaringen 1979. Gesamtfazit die ausgewogene Stellungnahme von Heiko STEUER, *Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Eine Analyse der Auswertungsmethoden des archäologischen Quellenmaterials* (Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil.-histor. Kl., 3. Folge, Nr. 128.) Göttingen 1982.

153) So wurde der Webersche Idealtyp auf einen vermeintlichen Realtyp reduziert; einflußreich war die Rezeption des Weberschen Herrschaftsbegriffs, der jedoch aus der Gesamtanalyse Webers herausgelöst wurde.

154) Bes. sein Beitrag: *Wesen und Verbreitung des Feudalismus* (wie Anm. 92), aber auch seine Untersuchungen zur Standesbildung und der Repräsentativverfassung – vgl. nun Otto HINTZE, *Staat und Verfassung*. (Gesammelte Abhandlungen, 1.) 2. Aufl. Göttingen 1962. Bezeichnenderweise war die Reaktion von Otto BRUNNER, »Feudalismus«. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte [urspr. 1958], dann in: DERS., *Neue Wege* (wie Anm. 130), 128–159, ein Versuch, die Auseinandersetzung auf einen Streit um Benennungen zu reduzieren.

Folgen blieb. Der Einfluß der stark soziologisch orientierten französischen Mediävistik¹⁵⁵⁾ blieb äußerst gering; erst ihre Wendung zur sog. anthropologischen Problematik findet in der deutschen Fachforschung zunehmend Beachtung, da er an eine traditionelle Grundströmung der deutschen Mediävistik anknüpfen kann. Vom Marxismus her ist gleichfalls kein nennenswerter Impuls zu verzeichnen – das soll nicht heißen, daß die marxistische Forschung keine Erfolge zu verzeichnen hätte: Sie hat sie jedoch in Bereichen erzielt, in denen sie sich in die großen Forschungstrends einreichte, nicht auf der Grundlage theoretisch-abstrakter Erwägungen und Versuche¹⁵⁶⁾. Der Strukturalismus hat bisher nur geringe Spuren in der Mediävistik hinterlassen¹⁵⁷⁾, selbst wenn der Strukturbegriff zum Allerweltsbegriff wurde, dabei allerdings alle Schärfe einbüßte und öfter zu einer Art von bloßem Lückenbüßer absank¹⁵⁸⁾. Den Umstand, daß ein soziologisch verfärbter Slang¹⁵⁹⁾ in der Mittelalterforschung nicht Fuß fassen konnte, wird man rückblickend so wenig bedauern wie die Tatsache, daß man ein diagnostiziertes »Theoriedefizit« nicht durch die Roßkur abstrakter Spekulationen beheben wollte. Möglicherweise hat die Mentalitätsgeschichte¹⁶⁰⁾ Chancen weiterzuführen, wogegen ich meine Skepsis einer sog. historischen Anthropologie gegenüber nicht zu verbergen vermag. Diese Strömung sucht zunehmend – nicht zuletzt unter dem Einfluß einer zeitgenössischen Nostalgie¹⁶¹⁾ – Deutungen vom Standpunkt eines abstrakten Menschen her und findet vielfach Anklang als Reaktion auf das Versagen »sozialer Interpretationen« auf vielen Ge-

155) Die »Schule der Annales«, die seit den 70er Jahren in der deutschen Forschung in erhöhtem Maße Beachtung findet – in einer Phase, wo diese »Schule« wohl bereits ihren Höhepunkt überschritten hat. Wie gering der Impuls auf die deutsche Verfassungsgeschichte in vergangener Zeit war, ist an dem völligen Mangel von Reaktionen auf das Werk von Marc BLOCH, *La société féodale. La formation des liens de dépendance. Les classes et le gouvernement des homes. (L'évolution de l'humanité, 34/34bis.)* Paris 1939/40, dt. Berlin 1982, abzulesen; dazu meine Bemerkungen in: ZHF 12, 1985, 219 ff.

156) Übersichten der DDR-Mediävistik jeweils in den Berichten: *Historische Forschungen in der DDR. Analysen und Berichte.* (ZfG, Sonderh. 8) Berlin 1960; *Historische Forschungen in der DDR 1960–1970.* Berlin 1970. Für die Verfassungsgeschichte sind bes. die Arbeiten von Wolfgang Eggert, Eckhard Müller-Mertens und Bernhard Töpfer zu erwähnen.

157) F. GRAUS, *Struktur und Geschichte.* (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 7) Sigmaringen 1971.

158) Dies ist geradezu beispielhaft am Sprachgebrauch eines der Protagonisten dieses Begriffes in der Mediävistik, an Otto Brunner, abzulesen; er verwendete den Begriff »Struktur« undefiniert, in Neuauflagen ersetzte der Begriff bei ihm einfach den Begriff »Volk« der ersten Auflagen – dazu KOSELLECK, *Begriffsgeschichtliche Probleme* (wie Anm. 43), 15 f.

159) Ein Hang, der den Stil so mancher Arbeiten der 60er und 70er Jahre bereits heute antiquierter erscheinen läßt als den historischer Werke des 19. Jahrhunderts.

160) Dazu Rolf SPRANDEL, *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte.* Stuttgart 1972; Hans Werner GOETZ, »Vorstellungsgeschichte«: *Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimensionen der Vergangenheit*, in: AKG 61, 1979, 253–271; August NITSCHKE, *Historische Verhaltensforschung.* Stuttgart 1981; F. GRAUS, *Mentalität – Versuch einer Begriffsbestimmung und Methoden der Untersuchung.* Jetzt in diesem Band, 371–411, mit weiterführenden Angaben.

161) Eine nostalgische Note tauchte bereits bei den Vorläufern dieser Richtung im 18. Jahrhundert auf.

bieten. Neuerlich versucht man eine Sinngebung der Geschichte vom Standpunkt eines abstrakten Menschen, nachdem die alten Sinngebungen von den Nationen her viel an ihrer Glaubwürdigkeit eingebüßt haben. Man beachtet allerdings bei historisierenden Versuchen meist die mannigfachen Probleme der Anthropologie so wenig, wie man das vorher mit der Soziologie tat, und so hat man unwillkürlich den Eindruck, daß die Apologeten dieser Richtungen sich nur selten die Mühe geben, Arbeiten von Soziologen und Anthropologen zu lesen, sich eher von Wunschbildern dieser Wissenschaften leiten lassen; jedenfalls haben bisher sog. anthropologische Versuche zwar zahlreiche Anregungen »programmatischen Charakters« gezeitigt, aber kaum konkrete Ergebnisse gebracht¹⁶². Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß eine Umgrenzung des Arbeitsfeldes und die Erarbeitung spezifischer historischer Forschungsmethoden vielleicht eine Wende bedeuten könnte¹⁶³.

Bisher gingen jedenfalls Fortschritte der Mediävistik in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts eher von forschungsinternen Grundlagen als von weitreichenden Theorien aus. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zunächst die prosopographische Methode¹⁶⁴, die Untersuchung von Einzelpersonen in ihren vielfältigen konkreten Bindungen, eine Methode, die die neuartige Erschließung selbst lange bekannter Quellen ermöglicht¹⁶⁵. Allerdings sollte nicht übersehen werden, daß prosopographische Untersuchungen, ähnlich wie ihre genealogisch-dynastischen Vorläufer, die Schwierigkeiten der Bestimmung von Personen und Gruppen vielfach noch nicht wirklich behoben haben¹⁶⁶. Neben der Prosopographie hat sich die Untersuchung der Terminologie der Quellen als ertragreich erwiesen, wobei ein neuer Impuls von einer sich konstituierenden Begriffsgeschichte ausgeht (die weitgehend auf Untersuchungen des Begriffswandels im 18. und

162) Der anthropologische Ansatz ist letztlich wohl ahistorisch; die Reduktion auf sog. anthropologische Gegebenheiten nivelliert das Geschehen auf eine nichtssagende »allgemeinmenschliche« Basis, erschwert zwangsläufig das Erkennen und die Deutung von Unterschieden.

163) So für die Verfassungsgeschichte vielleicht Methoden der Ethnosoziologie – dazu WENSKUS, Probleme (wie Anm. 146).

164) Gerd TELLENBACH, Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters. (Freiburger Universitätsreden, NF. 25) Freiburg 1957; Prosopographie als Sozialgeschichte? Methoden personengeschichtlicher Erforschung des Mittelalters. München 1978; Karl SCHMID, Die Erschließung neuer Quellen zur mittelalterlichen Geschichte, in: FMSt 15, 1981, 9–17. Zu betonen in unserem Zusammenhang ist, daß bisher die Verfassungsgeschichten (nicht nur Deutschland – wie die Beispiele von N. Fustel de Coulanges und M. Bloch schlagend beweisen) weitgehendst Personen eliminiert, vornehmlich Institutionen untersucht. Beachtenswert ist übrigens als eine Art Parallele zur Prosopographie das Aufkommen einer Career-live analysis in der neuen Soziologie.

165) Als Musterbeispiele sind zu nennen Reinhard WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel. (Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil. hist. Kl., 3. Folge, Nr. 93) Göttingen 1967; Karl SCHMID (Hrsg.), Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter. 3 Bde. (Münstersche Mittelalter-Schriften, 8.) München 1978.

166) So beruht die Annahme von sog. Leitnamen auf z.T. recht diskutablen Grundlagen.

19. Jahrhundert basiert), dabei aber auf ältere, eigenständig-mediävistische Vorarbeiten zurückgreifen kann¹⁶⁷⁾. Besonders ertragreich erweist sich dieser Ansatz in Koppelung mit anderen Forschungsmethoden und in der Anwendung auf Grundbegriffe der Verfassung¹⁶⁸⁾. Dagegen haben sich Quantifizierungsversuche¹⁶⁹⁾ als Irrweg erwiesen, die bei Untersuchungen aus dem sog. vorstatistischen Zeitalter (von Ausnahmen¹⁷⁰⁾ abgesehen) meist mit zweifelhaften Hochrechnungen auf so schmaler Quellengrundlage arbeiten, daß die »erschlossenen Angaben« sich zwar überaus effektiv in populären Darstellungen verwerten lassen, aber nicht als Grundlage weiterer Forschungen dienen können.

Zweifellos werden sich bald neue Möglichkeiten ergeben, der Einbruch der Elektronik wird auch in der Mittelalterforschung eine Änderung mancher Arbeitsweisen zeitigen, die jedoch zunächst noch nicht beschreibbar sind. Die Unmasse der gewonnenen Einzelerkenntnisse ist nicht mehr mit traditionellen Methoden zu bewältigen. Die Folge des Unvermögens ist die sich verstärkende Tendenz, der historischen Forschung zu immer ausgeprägterer »Differenzierung«: Während die verfassungsgeschichtliche Forschung des 19. Jahrhunderts das Reich (bzw. das ganze »Volk«) im Auge hatte, anstehende Fragen in diesem breiten Rahmen erörterte und lösen wollte, rückte seit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts die Landesgeschichte immer eindeutiger in den Vordergrund – man versuchte die Fragen in diesem Rahmen zu lösen. In der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts verengt sich der Rahmen noch weiter (nicht nur in der Mediävistik) – im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen einzelne Städte, Herrschaften, Klöster, bestenfalls Landschaften oder Diözesen; es häufen sich sog. Fallstudien über Fallstudien, ohne daß man meist noch anzugeben vermag, was für ein »Fall« eigentlich untersucht werden soll. Es droht die Gefahr einer völligen Atomisierung in »Kuriosa«, die bestenfalls durch sog. Buchbindersynthesen zusammengehalten werden. Gleichzeitig erweist sich jedoch für alle Epochen der Vergangenheit die zwingende Notwendigkeit, Übersichten mit breiterer Fragestellung zu erstellen, sowohl für pädagogische Zwecke als auch zur Information der Forscher benachbarter Gebiete oder anderer Zeitabschnitte. Auch die Verfassungsgeschichte des Mittelalters kann sich dieser Notwendigkeit nicht entziehen, und es ist eine bezeichnende Tatsache, daß nach Jahrzehnten sehr differenzierter Einzeluntersuchungen, Gesamtdarstellungen der mittelalterlichen Geschichte

167) Dazu nun KOSELLECK, Begriffsgeschichtliche Probleme (wie Anm. 43), und Karl KROESCHELL, Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters in: Gegenstand (wie Anm. 43), 47–77.

168) Herwig WOLFRAM, *Intitulatio*. 2 Bde. (MIÖG, Ergbd. 21, 24) Graz/Wien/Köln 1967/73.

169) Für die ältere Verfassungsgeschichte kommen v.a. sozialstatistische Versuche in Betracht (z.B. Auszählungen von Beigaben in Reihengräberfeldern).

170) Eine Ausnahme ist etwa das Steuerregister von Florenz aus dem J. 1427, vgl. David HERLIHY/Christine KLAPISCH-ZUBER, *Les Toscans et leurs familles*. Paris 1978. Zur Problematik der Sozialstatistik in den deutschen Städten des Spätmittelalters anhand der Steuerlisten die Beiträge in dem von INGRID BÁTORI herausgegebenen Sammelband: *Städtische Gesellschaft und Reformation*. (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, 12) Stuttgart 1980.

und der Verfassungsgeschichte¹⁷¹⁾ in beachtlicher Zahl produziert werden – dabei aber keine parallel verlaufende Erforschung übergreifender Phänomene festzustellen ist¹⁷²⁾, nicht einmal methodische Ansätze dazu sind zu verzeichnen¹⁷³⁾. Eine geographische Erweiterung der traditionellen Vergleichsgrundlagen¹⁷⁴⁾ ist zu begrüßen, vermag jedoch die Forschungslücke nicht wirklich zu schließen, denn in Synthesen arbeitet der Historiker zwangsläufig mit *allgemeinen* Begriffen und Parallelen, die jeweils über seinen engen Fachbereich »hinausgehen«. Die meisten Übersichten verallgemeinern *Einzel*erkenntnisse oder reihen sie mehr oder minder mechanisch aneinander. Dabei erhärtet sich die Feststellung, daß es unmöglich ist, einfach zu dem Paradigma des 19. Jahrhunderts zurückzukehren – eine Fülle neuer Erkenntnisse lassen sich so nicht mehr sinnvoll unterbringen. Als genauso illusorisch erweist sich die Hoffnung, durch bloße Erforschung von Einzelheiten und ihre Juxtaposition ein neues Gesamtbild zu erarbeiten – kein Vergangeneitsbild entsteht, wie ein Puzzlespiel, aus dem bloßen Zusammenlegen isolierter Einzelheiten, und keine Sozialwissenschaft (geschweige denn ihr Teilgebiet) kommt ohne übergreifende Begriffe aus, die auch nicht jeweils für den Augenblicksbedarf konstruiert werden können.

Änderungen sind jedoch nicht nur durch neue Erkenntnisse bedingt – sie hängen auch mit den Fragestellungen zusammen; auffallend ist in diesem Zusammenhang die Aufwertung des Spätmittelalters gegenüber älteren Schilderungen¹⁷⁵⁾. Spürbar ändern sich Leitvorstellungen, die den Gesamtrahmen der Untersuchungen abstecken. Auch dabei sind Veränderungen eindrucksvoll an Übersichten abzulesen, die eine Sinnggebung versuchen müssen, selbst wenn die Verfasser öfter bemüht sind, dies sorgfältig zu verbergen – eine Übersicht, die diesen Namen verdient, muß eine Gesamtkonzeption haben, und dabei scheint zwangsläufig das Paradigma auf, das bei Einzeluntersuchungen noch

171) Neben der Überfülle an »Handbüchern« der Geschichte und Einzelepochen verschiedenster Art, die alle in dieser oder jener Weise zwangsläufig Probleme der Verfassungsgeschichte berühren, sind Gesamtdarstellungen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte zu nennen, wie etwa ROLF SPRANDEL, *Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter*. Paderborn 1975, oder HANS K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*. 2 Bde. Stuttgart etc. 1985/1986. Besonders hingewiesen sei auf KARL KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte*. 2 Bde. Reinbek 1972/73, ND.

172) Höchstens Ansätze dazu hat die rechtshistorische Forschung mit Untersuchung einzelner Institutionen aufzuweisen, etwa bei Vergleichen verschiedener Staatsformen.

173) Auf diesem Gebiet erweist sich anschaulich die Unzulänglichkeit der prosopographischen Methode; aber auch die Landesgeschichte ist nicht imstande, diese Lücke aufzufüllen.

174) Traditionelle Versuche gingen vom Vergleich deutscher Verhältnisse mit Frankreich (weniger mit Italien oder England) aus. Ein Fortschritt auf diesem Gebiet stellt die Erweiterung der Vergleichsbasis durch das Heranziehen slawischer Parallelen in den Arbeiten von WOLFGANG H. FRITZE, F. GRAUS, HERBERT LUDAT, STANISLAW RUSSOCKI, WALTER SCHLESINGER dar.

175) Die deutsche Mediävistik unterschied sich in der Vernachlässigung charakteristisch nicht nur von der französischen, englischen und tschechischen Forschung, sondern weitgehend auch von den Gesamtdarstellungen der österreichischen und bes. der Schweizer Geschichte. Zur Ausklammerung des Spätmittelalters oben S. 546.

verschleiert werden kann – all dies kommt bei verfassungsgeschichtlichen Synthesen, die auf die sog. Gesellschaft und ihre Struktur ausgerichtet sind, besonders stark zur Geltung. Es ist daher nötig, Änderungen der Leitvorstellungen zu beherrzigen, selbst wenn es illusorisch erscheint, daß der von Veränderungen unmittelbar betroffene Beobachter sie voll und gültig erkennen kann (nur Münchhausen verstand es, sich selbst an seinem Schopf aus dem Sumpf zu ziehen). Aber man kann vor diesen Problemen nicht die Augen schließen – auch wir sind von Zeitströmungen unserer Zeit beeinflusst, so wie es Historiker vergangener Zeiten waren, und unsere einzige Chance, die Strömungen nicht völlig unkontrolliert einwirken zu lassen, ist der Versuch, sie uns wenigstens teilweise und unvollständig zu vergegenwärtigen (dabei sind die Tendenzen unserer Zeit nicht eindeutig-ingleisig, genauso, wie sie es in vergangenen Zeiten nicht waren).

Spürbar ändert sich (wieder einmal) die Wertung des Individuums und der Gesellschaft in der Vergangenheit und Gegenwart, die traditionell als ein Gegensatz aufgefaßt werden. Der einzelne wird vielfach nicht mehr im Einklang mit dem Staat und der Gesellschaft gesehen wie im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, eher im Gegensatz zu ihnen – beide werden für ihn zu einer Gefahr und Bedrohung, nicht zu einem Schutzwall oder Zufluchtsort. Betont wird die Repression durch die Gesellschaft, dagegen werden Verlockungen weit weniger beachtet. Ein Unbehagen an der zivilisatorischen »Gleichmacherei« macht sich neuerlich breit, als Reaktion darauf die Sehnsucht nach Geborgenheit irgendeiner Art, nach sog. Innerlichkeit und Überschaubarkeit. Daneben ist allerdings auch eine Gegenströmung zu erkennen; insgesamt ist jedoch eine spürbare Aufwertung des vermeintlich Unverdorbenen-Natürlichen auffallend. Sog. Primitive rücken neuerlich in das Gesichtsfeld der Historiker, ähnlich wie Außenseiter verschiedenster Prägung – aber man sieht in ihnen nicht mehr bloße »Vorstufen« unserer Kultur bzw. »Kriminelle«. Bei Allgemeinwertungen stehen die Grundrechte des Menschen, besonders sein Recht auf Leben und Freiheit¹⁷⁶⁾, im Vordergrund des Interesses. Völlig neu entdeckt werden Probleme der Frauengeschichte. Das vermeintlich Heldische älterer historischer Darstellungen, vielfach sogar alles Außerordentliche, wird abgewertet oder eliminiert; aber auch dabei ist eine Gegenströmung festzustellen, und auffallend ist seit den siebziger Jahren das Neuauftauchen von Biographien, die Einzelpersonen neuerlich als Inkarnationen ihrer Zeit schildern¹⁷⁷⁾.

176) Die Freiheitsrechte werden dabei (im Anschluß an die Formulierung der amerikanischen Verfassung) als »angeboren« und »unveränderlich«, Menschen als »gleichberechtigt« angesehen, wenn auch eingeräumt wird, daß sie nicht die gleichen Chancen haben. Zugleich ist mancherorts eine Gegenströmung zu verzeichnen, die vermeint, angeborene Unterschiede einzelner Gruppen feststellen zu können.

177) Dieses Phänomen ist in der Zeitgeschichte bes. augenscheinlich. In der Mediävistik sind nicht nur Ausstellungen über Karl d. Gr., die Staufer, Karl IV. für diesen Trend bezeichnend, sondern zunehmend auch Publikationen über »Herrschergestalten« oder »Gestalten der Kirchengeschichte« des Mittelalters.

Die Negativströmungen bei der Einschätzung des Staates und einer abstrakten Gesellschaft reflektieren sich zwangsläufig in historischen Werturteilen¹⁷⁸⁾, die (vor allem in Deutschland) nicht mehr einfach auf das amorphe »Volk« zurückgreifen können: Einer als anonym empfundenen Gesellschaft gegenüber hebt man nun *kleinere* Gemeinschaften hervor. Nicht mehr die »Volksgemeinschaft« vergangener Zeiten, sondern Kleingruppen ziehen die Aufmerksamkeit auf sich; bezeichnend ist die Aufwertung des stark lokal geprägten »Heimat«-Begriffes gegenüber dem »Vaterland« vergangener Zeiten – eine Entwicklung, die man in ihrer Abbau-Tendenz gegenüber belasteten Begriffen begrüßen wird, wenn man auch die Gefahren einer Einengung der Perspektive bis hin zu einer Schrebergartenmentalität im Auge behalten muß, einer Anschauungsweise, die sich – voll Genugtuung über die eigene Begrenzung – als »Mikrohistorie« zu etablieren bestrebt ist; man hegt die Illusion einer »privaten« Geschichte, gewissermaßen als Reservat, die mit der »großen« Geschichte kaum zusammenhängt. Anthropologische Konstanten (auch bloß vermeintliche) werden neu entdeckt¹⁷⁹⁾ und positiv gewertet: Politisch und historisch artikulieren sich diese Strömungen vordergründig in der Aufwertung von Partikularismen verschiedenster Spielarten¹⁸⁰⁾.

Änderungen der Optik müssen sich auf die verfassungsgeschichtliche Forschung auswirken in Annahme oder in bewußter Ablehnung, da von ihnen nicht nur Grundbegriffe ihres Arbeitsgebietes (wie Freiheit, Recht, Macht, Herrschaft, Gewalt) betroffen sind, Begriffe, denen sie nicht entsagen kann und die sie nicht für ihren Eigenbedarf konstruieren darf, sondern auch die Einschätzung des Verhältnisses einzelner Machtzentren zueinander (bes. Zentral- und Partikulargewalten), eines der Grundprobleme jeder »Verfassung«. Die Problematik der Verfassungsgeschichte zwingt dazu, allgemeine, übergreifende Phänomene zu analysieren – und gerade darin liegt ihre Bedeutung. Dabei ist die »Anfälligkeit« der Konzeptionen des 19. und der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts gegenüber zeitgenössischen Leitbildern ein deutliches Zeichen, sich verschiedener Zusammenhänge bewußt zu werden.

Bei den erwähnten Trends scheint es sich nicht um kurzfristige Moden zu handeln – zumindest nicht ausschließlich –, sondern um Änderungen von Leitbildern, die die Sehweise der Historiker bestimmen, in positiver oder negativer Richtung, in ihrer Übernahme oder in betonter Ablehnung neuer Ansichten – entkommen kann ihnen wohl keiner.

178) Aus der deutschen Zeitgeschichte sind Moralurteile nicht wegzudenken (sie ersetzen vielfach sogar die historische Deutung); in der Mediävistik sind sie dagegen kaum vertreten. Im allgemeinen verhalten sich Mediävisten Moralwertungen der Vergangenheit gegenüber wie viktorianische Schriftsteller zur Sexualität: »Man« weiß zwar wohl, daß so ein Problem existiert, aber »man« spricht nicht darüber.

179) In dieser Hinsicht greift man auf Konzeptionen zurück, die bereits dem 18. Jh. recht vertraut waren, gebärdet sich dabei jedoch zuweilen, als ob man eben zumindest Amerika neu entdeckt hätte.

180) In der betont positiven Wertung vor Ländern, Gemeinden, Gruppierungen – aber auch von Dialekten. Übrigens artikuliert sich dieser Trend nicht nur in Deutschland, sondern selbst in einem Land mit so starken zentralistischen Tendenzen wie Frankreich.

Zu all den angeführten Umständen kommt bei historischen Betrachtungen der Aspekt der Kontinuität und der Diskontinuität hinzu, denn gerade der Historiker *muß* seine Untersuchung in den zeitlichen Kontext einreihen, selbst wenn dies oft unreflektiert geschieht. Die sog. Kontinuitätsdiskussion in der Bundesrepublik hat sich in den letzten Jahrzehnten stark auf die Zeit nach 1870/71 (bzw. 1918) und auf unmittelbare politische Aspekte konzentriert, um nicht zu sagen beschränkt; das hat eine verhängnisvolle Isolierung einzelner Zeitabschnitte zur Folge¹⁸¹⁾, die willkürliche Konstruktion vermeintlich entscheidender Zäsuren in der Vergangenheit. Kontinuität und Diskontinuität in den verschiedenen Formen ist jedoch eines der Grundprobleme *jeder* historischen Betrachtungsweise – sie kann nicht für einen Zeitabschnitt monopolisiert werden. Wenn es unstatthaft ist, von der Kontinuität her zu schließen, daß es jeweils so kommen mußte (geschweige denn – wie dies etwa die »germanische Kontinuität« tat – eine verbindlich-wünschenswerte Kontinuität zu konstruieren), so darf man andererseits nicht vergessen, daß es »Kontinuitäten (Plural!) des Faktischen« gibt: Ereignisse haben sich einmalig-kontinuierlich abgespielt.

Erweiterungen der Quellenbasis, methodische Fortschritte, die Fülle neuer Erkenntnisse innerhalb und außerhalb des eigentlichen Forschungsbereiches sowie Änderungen der Leitbilder werfen die Frage auf, wie alte Aufgaben neu zu lösen seien. Natürlich kann niemand Rezepte bieten oder gültige Prognosen formulieren – aber es scheint legitim, auf Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen, sie zur Diskussion zu stellen. Vordringlich erscheint mir die Überprüfung der Grundbegriffe, mit denen man bisher arbeitet, und zwar nicht anhand theoretischer Modelle, die man aus anderen Sozialwissenschaften einfach überträgt¹⁸²⁾, sondern durch den Aufbau einer eigenen »Grundlagenforschung« – zwangsläufig in engster Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsbereichen, eine Forderung, die absolut nicht neu ist¹⁸³⁾. Während die gesamte ältere Forschung die Verfassungsgeschichte »abgrenzen« wollte, erscheint es nötig, den Blickwinkel zu erweitern. Die untersuchten grundlegenden Fragen sind durchwegs kein »Sondergut« der Verfassungsgeschichte – sie können von unterschiedlichen Ausgangspunkten analysiert werden, und nochmals sei betont, daß es unmöglich ist, für Einzelgebiete Terminologien allgemeiner Art aufzubauen, wenn nicht jede Verständnismöglichkeit, selbst zwischen einzelnen Teilen der Geschichtswissenschaft, verbaut werden soll. Die Historie kann aber Begriffe

181) Meine Stellungnahme zu der Parzellierung der Vergangenheit habe ich im Beitrag: Die Einheit der Geschichte, in: HZ 231, 1980, 631–649, dargelegt (auch in diesem Band S. 197–211). Vgl. auch Thomas NIPPERDEY, Die Aktualität des Mittelalters, in: GWU 32, 1981, 424–431.

182) Nachdem die Historie einschlägige Modelle die längste Zeit aus der Rechtswissenschaft übernahm, ist – nach einer soziologisch geprägten Welle – nun anscheinend die Anthropologie als Typenlieferant »im Kommen«.

183) Vgl. etwa bereits 1928 die programmatischen Forderungen von Marc BLOCH, Pour une histoire comparée des sociétés européennes, dann in: DERS., Mélanges historiques, I. Paris 1963, 16–40, oder den Versuch von Werner NÄF, Frühformen des modernen Staates im Spätmittelalter, in: HZ 171, 1951, 225–243.

anderer Wissenschaften nicht mechanisch rezipieren: Denn ihre Sonderstellung beruht auf der besonderen Berücksichtigung zeitlich-diachroner Aspekte.

Dabei arbeiten wir bisher nur zu oft mit Begriffen, die wir »nicht im Griff« haben, denen wir aber gleichzeitig nicht entsagen können. Anhand des Beispiels der »Germanen« habe ich auf diesen Umstand bereits hingewiesen¹⁸⁴): Die Feststellung trifft jedoch nicht nur für Begriffe zu, die ausschließlich den Mediävisten beschäftigen – ihre Zahl kann einfach erweitert werden. Die Freiheit vergangener Zeiten ist mit Sicherheit nicht mit modernen Freiheitsbegriffen deckungsgleich¹⁸⁵), ohne daß jemand imstande wäre, eine brauchbare Umschreibung für die historische Verwendung der »Freiheit« zu geben – und ohne daß es möglich wäre, eine Verfassungsgeschichte des Mittelalters oder der Neuzeit ohne sie zu konzipieren. Ähnliches gilt für das Wort Staat: Längst hat man die Unbekümmertheit verloren, mit der die Historiographie im 19. Jahrhundert mit diesem Begriff umging, und die Unterschiede mittelalterlicher Staatsformen zu denen des 19. und 20. Jahrhunderts sind so offensichtlich, daß viele Historiker bloß vom sog. Staat des Mittelalters sprechen bzw. das Wort in Anführungszeichen setzen, um Mißverständnisse auszuschließen – für ein Verständnis reicht dies allerdings nicht aus; andererseits haben Versuche, den Begriff zu eliminieren, nachdrücklich vor Augen geführt, daß ein solches Unterfangen sinnlos ist. Noch schlimmer ist es um Worte wie »Volk« oder »Nation« bestellt: Nachdem die Nationenproblematik nach 1945 praktisch aus der deutschen Mittelalterforschung verbannt war, die Zeitgeschichte sich gebärdete, als ob das Problem erst 1870 (frühestens in den sog. Freiheitskriegen) aufgetaucht sei, entdeckt man nun neuerlich das alte Problem der Entstehung einer deutschen Nation »irgendwo im Mittelalter«¹⁸⁶). Wir können auf diesem Gebiet nicht zu der Konzeption von den Nationen als dem Endziel der Geschichte zurückkehren – wir können sie aber auch nicht ungeschehen machen, und Nationen tauchen nicht plötzlich und aus dem Nichts im 19. Jahrhundert auf. Man kann das Problem drehen und wenden wie man will: Tatsache bleibt, daß der Begriff einer »deutschen Nation« bereits im Mittelalter auftaucht, wobei gleichzeitig evident ist, daß er mit dem Nationenbegriff des 19. Jahrhunderts *nicht* identisch ist und daß das ganze Problem nicht bloß auf die Terminologie reduziert werden kann.

Die erwähnten Begriffe sind für die gesamte historische Forschung von grundlegender Bedeutung. Die Verfassungsgeschichte wird zusätzlich noch von der eigenartigen Ambivalenz (Konturlosigkeit einerseits, Unentbehrlichkeit andererseits) einiger Grundbegriffe besonders betroffen. Dies gilt zuallererst für den oft stark strapazierten Begriff des Rech-

184) Dazu S. 572.

185) Vgl. S. 564.

186) Die Diskussion, die sich bereits im 19. Jh. anbahnte, aber nie wirklich geführt wurde, konzentrierte sich auf die Frage, ob der »Staat« das Volk – die Nation »geschaffen« habe oder ob das »Volk« ursprünglich die Voraussetzung des »deutschen mittelalterlichen Staates« war. In der Forschung rückt in diesem Zusammenhang neuerlich die Karolingerzeit, zunehmend jedoch das 10. (ev. das beginnende 11. Jh.) in den Vordergrund des Interesses.

tes, der der älteren Forschung als etwas ganz Bestimmtes, genau Eingrenzbare erschien – wie grundlegend diese Annahme die Konzeptionen der Verfassungsgeschichte bestimmte, habe ich mich bemüht in diesem Beitrag aufzuzeigen. Dagegen wird von der neuen rechtshistorischen Forschung das Problem der Perspektive¹⁸⁷⁾ für jede Rechtsauffassung mit vollem Recht betont, auf ihre Legitimationsfunktionen hingewiesen. Klar wird die Systemlosigkeit¹⁸⁸⁾ des mittelalterlichen Rechtes erkannt, die Schwierigkeiten einer jeden Systematisierung – Karl Kroeschell bestritt neuerdings den »normativen Charakter« (bzw. »generellen Charakter«) des mittelalterlichen Rechtes¹⁸⁹⁾ – m.E. völlig zu Recht. Man kann streiten, ob die Bezeichnungen glücklich gewählt sind – unbestreitbar bleibt, daß die alte Auffassung von einer Einheitlichkeit des mittelalterlichen Rechtes nicht mehr zu halten ist – und daß doch gleichzeitig allgemeine Rechtsvorstellungen irgendeiner Art vorhanden waren.

Verworren ist die Lage bei dem modernen Zentralbegriff der Verfassungsgeschichte des Mittelalters, der »Herrschaft«, mit dem man vermeinte, geradezu den Schlüssel zu allen Verfassungsproblemen in Händen zu halten. Dabei diene die Herrschaftskonzeption oft dazu, alle Gewalt aus der Vergangenheit einfach zu eliminieren. Während das Mittelalter zwischen rechter und unrechter Gewalt und Herrschaft unterschied, übertüncht der neue Herrschaftsbegriff alle Unterschiede¹⁹⁰⁾, dient dazu, alle Gewalt und Willkür zu legitimieren (selbst wenn manchmal formale Vorbehalte angeführt werden¹⁹¹⁾; zu beachten ist üb-

187) Prägnant formulierte diesen Gedanken KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 171), 10: »Rechtsgeschichte, und zumal deutsche Rechtsgeschichte, ist eine bestimmte Weise, sich zur Vergangenheit des Rechts zu verhalten ... Rechtsgeschichte ist als ein Sich-Verhalten zur Vergangenheit Symptom eines ganz bestimmten Verständnisses vom Recht, der Gegenwart.«

188) Diese Tatsache konstatierte für das Frühmittelalter bereits klar HAGEMANN, Vom Verbrechenskatalog (wie Anm. 31), und sie ließe sich für die Folgezeit einfach illustrieren. Es ist übrigens bezeichnend, daß es immer viel einfacher war, abstrakte »Verfassungen« zu konstruieren als etwa ein »System des Strafrechtes« für das Mittelalter zu bieten.

189) KROESCHELL, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 167), 75 ff., und die sich daran anschließende Diskussion (78 ff.), bes. die Stellungnahmen Kroeschells (84; 92): Klar konstatierte bereits Hans-Rudolf HAGEMANN, Gedinge bricht Landrecht, in: ZRG GA 87, 1970, 189: »Gewiß stoßen wir auch in jener Zeit [sc. im Frühmittelalter] auf feste allgemeine Sätze ..., aber wir finden, so scheint es, keine grundsätzlich umfassende normative Ordnung vor ... Selbst im Spätmittelalter tritt uns dieses Rechtsbild noch entgegen«, obwohl sich da dann »eine allmähliche Erweiterung der normativen Ordnung feststellen läßt.«

190) Für die Aufklärung war das Mittelalter eine Zeit der Willkür und brutaler Gewalt (übrigens eine Ansicht, die bereits viele sog. mittelalterliche Autoren verfochten haben). Der Liberalismus eliminierte dann vielfach die Gewalt durch eine Harmonisierung im Rahmen des Staates als Folge des freien Spiels »historischer Kräfte«. Die Harmonisierung wurde durch die Charisma- bzw. Herrschaftskonzeption faktisch vollendet. Zwang – Gewalt gehört jedoch in irgendeiner Form zu allen historisch bekannten Gesellschaftsformen. Historisch interessant ist besonders die auftauchende Unterscheidung zwischen »rechter« und »unrechter« Gewalt und ihre sich ständig ändernden Abgrenzungen und Normen.

191) Dazu Karl KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, 70.) Göttingen 1968, und F. GRAUS, Gewalt und Recht im Verständnis des Mittelalters. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 134) Basel 1974, 7–21, jetzt in diesem Band, 181–195.

rigens, daß das Mittelalter selbst einen Herrschaftsbegriff dieser Art überhaupt nicht, kannte)¹⁹²⁾. In seiner apologetischen Ausprägung ist der Herrschaftsbegriff nicht verwendbar – aber man kann ihn auch nicht (bei den vielfach differenzierten und sich überschneidenden Kompetenzen einzelner Herren) entsagen, genausowenig wie ein ständiger Hinweis auf Gewalt weiterführt – Gewalt allein erklärt noch nichts, in der Vergangenheit so wenig wie in der Gegenwart. Fraglich erscheint, ob es weiterhin zweckmäßig ist, den traditionellen Begriff »Verfassung« der deutschen Forschung beizubehalten, der einerseits heterogene Bereiche umfaßt, sie weitgehend »vereinheitlicht«, andere aber eliminiert – dabei nur schwer von der Rechts- und von der Sozialgeschichte abzugrenzen ist; auch erweckt die Allgemein-Konzeption der Verfassungsgeschichte geradezu zwangsläufig die Illusion einer Einheit des jeweiligen Ist- und Sollzustandes. Dennoch ist die Untersuchung aller »einschlägigen« Fragen der klassischen Verfassungsgeschichte eine zwingende Notwendigkeit – allerdings in einem *breiteren* Rahmen als dem der traditionellen »Verfassung«. Falls, wie dies nun öfter geschieht, die Verfassungsgeschichte als eine Art von Strukturgeschichte der Gesellschaft aufgefaßt wird, ist dies sehr zu begrüßen – allerdings schwimmt sie dann weitgehend mit einer entpersonalisierten Allgemeingeschichte. Persönlich sehe ich keine Notwendigkeit einer spezifischen »Verfassungsgeschichte« – man sollte sich eher bemühen, die verhängnisvolle »Parzellierung« der Geschichte in umgrenzte Teilgebiete abzubauen, nicht sie weiterzuführen. Noch weniger als von der Notwendigkeit einer eigenständigen Verfassungsgeschichte bin ich jedoch von der Nützlichkeit einer Diskussion über Bezeichnungen und Etiketten und besonders von der Unerläßlichkeit der Forschung auf den Gebieten der traditionellen Verfassungsgeschichte überzeugt, wie immer man auch diesen Komplex bezeichnen mag.

Man kann bei diesen Untersuchungen nicht von der »Struktur« einer Gesellschaft ausgehen – das hieße, den Wagen vor das Pferd zu spannen. (Die Feststellung von Strukturen ist das Ziel, nicht der Ausgangspunkt der Forschung; vorausgehen muß die Analyse von Strukturelementen und von »Mechanismen«.) Ebenso kann sich die Präzisierung von Grundbegriffen nicht auf die Erforschung semantischer Änderungen (auf die Begriffsgeschichte) beschränken – sie kann vermutlich nur durch eine vergleichende Forschung in weitem zeitlichen und geographischen Rahmen vorgenommen werden, ausgehend von den Quellen, nicht von postulierten Strukturen, Typen, Normen usw., und sie ist nur an konkreten Beispielen exemplifizierbar¹⁹³⁾. Wenn simplifizierend festgestellt werden kann, daß die Aufklärung von der Voraussetzung einer einheitlichen Entwicklung der Men-

192) Zusammenfassung von Karl KROESCHEL in: HRG 2, 1978, Sp. 104–108. Zu einem Teilaspekt Klaus SCHREINER, »Grundherrschaft«. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Hans Patze (Hrsg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter. (Vorträge und Forschungen, 27/1) Sigmaringen 1983, 11–74.

193) Das Verhältnis von Rechts- und Verfassungsgeschichte ist öfter (zuweilen mit einer gewissen polemischen Spitze) erörtert worden. An neueren Stellungnahmen vgl. die Auseinandersetzung auf dem Deutschen Historikertag 1967 zwischen Otto BRUNNER einerseits, Hermann KRAUSE und Hans THIEME andererseits (die Bei-

schen ausging, das 19. Jahrhundert Volksgeist und Zeitgeist verschiedentlich kombinierte, um zu Deutungen zu gelangen, hielt die »neue Verfassungsgeschichte« des 20. Jahrhunderts nach Konstanten als Maßstäben Ausschau.¹⁹⁴⁾ Heute rücken eher Einzelbestandteile (Teilstrukturen, Einzelbeziehungen) in den Vordergrund des Interesses, sei es in der Suche nach anthropologischen (archetypischen) Komponenten oder nach strukturellen Beziehungen. Um mit diesen neuartigen genauso wie mit den traditionellen (aber ins Wanken geratenen) Begriffen in der *Forschung* arbeiten zu können, müssen sie präzisiert werden – das bedeutet, die enge Begrenzung der üblichen monographischen Untersuchungen durch einen breiten Vergleich der Einzelphänomene zu ergänzen – absolut nicht als ein neues »Spezialgebiet«, sondern als integraler Bestandteil *jeder* Forschung. Man muß ständig vor Augen haben, daß auch die begrenztste Analyse, die scheinbar bloß aus den Quellen erarbeitet ist, zwangsläufig ohne Grundbegriffe nicht auskommt, mit Begriffen arbeitet, die sie verifizieren oder verwerfen, nicht aber selbst und ad hoc zu erarbeiten vermag. Um eine alte Wahrheit nochmals zu wiederholen: Quellen bedeuten für jeden Historiker das Alpha – aber nicht auch das Omega seiner Arbeit. Wenn jede historische Arbeit von den Quellen ausgehen muß, so muß sie zugleich nach Methoden und nach Begriffen, in denen sie die Vergangenheit erfassen und Schlußfolgerungen formulieren kann, suchen. Der Historiker muß sich dabei ständig kontrollieren, denn auch seine Ansichten, sein ganzes »Instrumentarium« sind weitgehend von zeitgenössischen Leitvorstellungen mitbestimmt, genauso wie das seiner Vorgänger und – mit größter Wahrscheinlichkeit – auch das seiner Nachfolger.

träge sind abgedruckt in: HZ 209, 1969, 1–36). Als Versuch einer Übersicht Hans LENTZE, Die Rechtsgeschichte und der Verlust des Mittelalters, in: MIÖG 78, 1970, 1–12, und nun bes. KROESCHELL, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 167).

194) Einen Versuch dazu habe ich für die sog. Verfassungsgeschichte in meinen Beiträgen: Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZHF 8, 1981, 385–437; Das Scheitern von Königen, in: R. SCHNEIDER (Hrsg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. (Vorträge und Forschungen 32.) Sigmaringen 1987, 17–38, unternommen, für den Bereich der »allgemeinen Geschichte« in dem Buch: Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 86) Göttingen 1986.